

ARAG FoRte 3D

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexibler Beitragszahlung – Honorartarif (A129)

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

§ 2 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

§ 3 Was geschieht mit Kickback-Zahlungen der Depotbanken?

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

§ 7 Wer erhält die Leistung?

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

§ 9 Vertragliche Entnahmen aus dem freien Fondsvermögen

Beitrag

§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

§ 11 Was geschieht, wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

§ 12 Was geschieht, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig zahlen und die Möglichkeit der flexiblen Beitragszahlung ausgeschöpft sind?

§ 13 Was bedeutet flexible Beitragszahlung?

§ 14 Was bedeutet Finanzierbarkeit des Vertrages?

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 15 Sind individuelle Entnahmen aus dem freien Fondsvermögen möglich?

§ 16 Wie können Sie im freien Fondsvermögen Fonds wechseln?

§ 17 Was geschieht bei einem Fondstausch infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 18 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 20 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

§ 21 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 23 Wann verjähren die Ansprüche?

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Die Fondsgebundene Rentenversicherung ist während der Aufschubzeit an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Fondsvermögen) unmittelbar beteiligt. Das Fondsvermögen wird in Investmentzertifikaten von Investmentfonds angelegt. Die im Rahmen der freien Fondsauswahl zur Verfügung stehenden Investmentfonds sowie der Garantiefonds des optionalen Absicherungskonzepts „FoRte 3D Sicherung“ sind in den beigefügten Verbraucherinformationen „Erläuterungen zur Anlage in Fonds“ (G04v) genannt.

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung des von Ihnen gewählten Investmentfonds Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Unterschiedliche Fondsanlagen haben zudem verschiedene spezielle Risiken wie z.B. Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsfonds. Erläuterungen dazu finden Sie in den beigefügten Verbraucherinformationen „Erläuterungen zu Anlagen in Fonds“ (G04v).

Die Erträge des Fondsvermögens werden entsprechend den Vertragsbestimmungen verwendet. Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteileinheiten der jeweiligen Investmentfonds angelegt und diese zu 100 Prozent dem Fondsvermögen Ihrer Versicherung gutgeschrieben. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.

Vorab erläutern wir Ihnen noch einige Begriffe:

Anlagestock	Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Er wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt.
Aufschubzeit	Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum Zeitpunkt der Rentenzahlung
Effektiver Beitrag Hauptversicherung	Betrag, der von Ihrem gezahlten Beitrag nach der Finanzierung möglicher Zusatzversicherungen zur Deckung Ihrer Altersversorgung der Hauptversicherung verbleibt. Bei regelmäßiger planmäßiger Beitragszahlung ist dies vereinbarungsgemäß zunächst der im Versicherungsschein genannte Regelbeitrag Hauptversicherung.
Fondsvermögen	Angesammeltes Kapital in den ausgewählten freien Fonds und (bei Auswahl des Konzepts „FoRte 3D Sicherung“) im Garantiefonds
Forderungskonto	Konto, auf dem die noch offenen Forderungen, wie z.B. Risikobeiträge, Verwaltungskosten und Beiträge für mögliche Zusatzversicherungen, gebucht werden, sofern sie nicht dem freien Fondsvermögen entnommen werden können
Freies Fondsvermögen, freie Fondsanlage	Das Fondsvermögen Ihres Vertrages während der Aufschubzeit, ohne das Vermögen des im Konzept „FoRte 3D Sicherung“ im Garantiefonds gehaltenen Sicherungskapitals. Die Fonds der freien Fondsanlage (freie Fonds) können bei Beantragung durch Wahl einer Anlagestrategie oder durch individuelle Auswahl festgelegt werden.
Garantiefondsvermögen	Das im Rahmen des Konzepts „FoRte 3D Sicherung“ im hierfür von der ARAG zugrunde gelegten Garantiefonds angelegte Kapital
Garantiertes Beitragserhalt im Erlebensfall	Von den bis zum Garantiezeitpunkt gezahlten Beiträgen abzüglich der dem Fondsvermögen bis dahin entnommenen bzw. nach § 9 Ziffer 3 verrechneten Beiträge für möglicherweise eingeschlossene Zusatzversicherungen wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Anteil garantiert. Der Anteil kann während der Aufschubzeit unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit verändert werden.
Garantierte Erlebensfallleistung	Die garantierte Erlebensfallleistung umfasst den garantierten Beitragserhalt im Erlebensfall und die Beträge, die durch vereinbartes Umschichten durch den RenditeTresor oder RenditeTresor aktiv aus der freien Fondsanlage abgesichert werden.
Garantiezeitpunkt	Im Versicherungsschein dokumentierter Termin, zu dem die garantierte Erlebensfallleistung zugesichert wird
Klassisches Deckungskapital	Zurückgestelltes (reserviertes) Kapital für die garantierte Erlebensfallleistung ohne das Vermögen im Garantiefonds
Kostenreserve	Für die Bezahlung anfallender Kosten zurückgestelltes Kapital
Naturalleistung	Leistung erfolgt durch Übertragung der Fondsanteile (statt Geldleistung) in ein Depot des Begünstigten. Es ist nur eine Übertragung von Anteilen aus dem freien Fondsvermögen möglich.
Regelbeitrag	Individuell festgelegter Beitrag für den Gesamtvertrag, den Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise und Zahldauer bezahlen
Regelbeitragssumme	Summe der Beiträge, die sich bei Einhaltung der planmäßigen Beitragsvereinbarung für die Hauptversicherung und eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen zum Ende der Beitragszahlungsdauer ergibt
Rentenfaktor	Umrechnungsschlüssel des Verrentungskapitals in die zu zahlende Rente
Rentengarantiezeit	Zeitraum, für den die Rente – auch bei Tod der versicherten Person – nach Rentenbeginn in jedem Falle gezahlt wird
Rumpf(beginn)jahr	Zeitraum (in Monaten) zwischen Versicherungsbeginn und dem nachfolgenden Versicherungsjahrestag
Schlussüberschussanteile	Widerrufliche, zum tatsächlichen Rentenbeginn fällige Überschüsse
Sicherungskapital	Die Summe aus klassischem Deckungskapital und Garantiefondsvermögen
Versicherungsbeginn	Im Versicherungsschein genannter Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsvertrag beginnt

Versicherungsjahrestag	Monatserster des ersten und aller weiteren vollen Versicherungsjahre in Übereinstimmung mit dem Monat des Garantiezeitpunktes (Beispiel: Versicherungsbeginn: 01.02.2015 Garantiezeitpunkt: 01.08.2035 Versicherungsjahrestag: 01.08. eines jeden Kalenderjahres)
Vertragsvermögen	Der Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den jeweiligen Fonds und das auf Ihren Vertrag entfallende klassische Deckungskapital
Verzinstes Reservekonto	Zum Garantiezeitpunkt wird die garantierte Erlebensfallleistung verzinslich angelegt.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Tarif FRAB15HO

Rentenzahlung

1. Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) den gewünschten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir vorschüssig die nach Ziffer 3 ermittelte Rente solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

2. Im Vertrag vereinbaren wir mit Ihnen den Garantiezeitpunkt sowie den **frühesten und spätesten Rentenbeginn** (flexibler Rentenbeginn).

Sie haben die Möglichkeit, den Beginn der Rentenzahlung zwischen dem frühesten und spätesten Rentenbeginn zu wählen. Dieser Termin ist uns einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn schriftlich (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) mitzuteilen. Allerdings ist vor Erreichen des Garantiezeitpunktes die Höhe der Erlebensfallleistung – sofern vereinbart – nicht garantiert.

Der **Garantiezeitpunkt** ist in der Regel der früheste Rentenbeginn. Sollten Sie den frühesten Rentenbeginn weniger als zehn Jahre nach Versicherungsbeginn gewählt haben, so ist der Garantiezeitpunkt grundsätzlich der erste Versicherungsjahrestag nach Ablauf von zehn Jahren seit Versicherungsbeginn. Abweichend davon können Sie jedoch auch explizit den frühesten Rentenbeginn als Garantiezeitpunkt mit uns vereinbaren.

Wir zahlen Ihnen Ihre Rente unabhängig von Ihrem Alter auch bereits vor Erreichen des frühesten Rentenbeginns, sofern Sie uns dies einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn schriftlich (*d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück*) mitteilen und die Mindestrente gemäß § 1 Ziffer 5 erreicht ist. Zu diesem Zeitpunkt werden evtl. bestehende Zusatzversicherungen, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenzusatzversicherung, ausgeschlossen.

3. Bei Vertragsabschluss benennen wir Ihnen die **garantierten Rentenfaktoren** für alle Versicherungsjahrestage zwischen dem frühesten und spätesten Rentenbeginn. Diese geben an, welche Rentenhöhe Sie für Ihr Verrentungskapital von je 10.000 Euro am entsprechenden Versicherungsjahrestag mindestens erhalten. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 90 Prozent des Rentenfaktors, der bei Vertragsbeginn für den jeweiligen Rentenbeginn gilt.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn ermitteln wir nach den zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gültigen Rechnungsgrundlagen den dann gültigen Rentenfaktor (*tatsächlicher Rentenfaktor*). Mit diesem Faktor verrenten wir das gesamte vorhandene Kapital. Das gesamte **vorhandene und zu verrentende Kapital beinhaltet**

- sämtliche Fondsvermögen (d.h. Vermögen aus dem Garantiefonds und das freie Fondsvermögen),
- das klassische Deckungskapital,
- das verzinsten Reservekonto und zuteilungsfähige widerrufliche Schlussüberschussanteile
- abzüglich eventueller Forderungen auf dem Forderungskonto.

Wenn der garantierte Rentenfaktor größer ist als der für die Berechnung der Deckungsrückstellungen festgestellte, so verrenten wir jedoch sämtliche Fondsvermögen, das klassische Deckungskapital und das verzinsten Reservekonto mindestens mit dem garantierten Rentenfaktor, den wir Ihnen in den „Versichererinformationen nach § 1 und § 2 VVG-Informationspflichtenverordnung“ und im Versicherungsschein genannt haben.

Die **aktuellen Rechnungsgrundlagen** zum tatsächlichen Rentenbeginn ergeben sich aus

- dem für den Neuzugang aktuell geltenden Rechnungszins, der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegt ist, und
- aus der dann von uns verwendeten Sterbetafel für Rentenversicherungen.

Mit **Beginn der Rentenzahlung** endet die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Fondsentwicklung. Ab diesem Zeitpunkt werden die zur Finanzierung Ihrer Rente benötigten Mittel als Kapitalanlage in unserem Sicherungsvermögen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt (*klassisches Deckungskapital*).

4. Unsere Leistung ist abhängig vom Wert der für Ihren Versicherungsvertrag gutgeschriebenen Fondsanteile (§ 54 b Versicherungsaufsichtsgesetz). Den **Zeitwert des Fondsvermögens** Ihrer Versicherung ermitteln wir, indem die Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit den jeweiligen Rücknahmepreisen der Fondsanteile am Stichtag multipliziert wird. Ist dieser ein börsenfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des letzten Börsentages vor dem Stichtag.

5. Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente die **Mindestrente** erreichen. Diese beträgt beim tatsächlichen Rentenbeginn 1 Prozent der jährlichen Bezugsgröße im Sinne von § 18 Abs.1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Wird dieser Betrag

aufgrund eines zu niedrigen Werts des zu verrentenden Kapitals nicht erreicht, so zahlen wir Ihnen anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung entsprechend § 1 Ziffer 7 Abs. 2 bis 4.

Garantierter Beitragserhalt im Erlebensfall und garantierte Erlebensfallleistung

6. Sie haben die Möglichkeit, einen **garantierten Beitragserhalt** im Erlebensfall mit uns zu vereinbaren. Ausgehend von dem Betrag, der sich aus den bis zum Garantiezeitpunkt gezahlten Beiträgen **abzüglich** der dem Fondsvermögen bis dahin für eingeschlossene Zusatzversicherungen entnommene Beiträge ergibt, garantieren wir den zwischen uns vereinbarten Anteil zwischen **0 und 100 Prozent dieses Betrages** als Mindestkapital für die Verrentung. Können die Beiträge für eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht dem Fondsvermögen entnommen werden und ist daher eine Verrechnung gemäß § 9 Ziffer 3 erforderlich, so sind auch die **verrechneten Beiträge** für eingeschlossene Zusatzversicherungen von den bis zum Garantiezeitpunkt gezahlten Beiträgen abzuziehen.

Den vereinbarten Beitragserhalt im Erlebensfall können Sie während der Vertragslaufzeit erhöhen oder reduzieren. Dies ist kostenlos möglich. Eine Erhöhung des Beitragserhaltes ist allerdings nur insoweit möglich, als diese Erhöhung aus dem zum Zeitpunkt der Änderung vorhandenen Vertragsvermögen finanziert werden kann.

Weiter haben Sie die Möglichkeit, die in der **freien Fondsanlage** erreichten **Hochstände** zu sichern und dadurch die garantierte Erlebensfallleistung zu erhöhen. Dies kann im Rahmen des automatisierten Absicherungsverfahrens „ARAG RenditeTresor“ oder „ARAG RenditeTresor Aktiv“ erfolgen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Beilage „Erläuterungen zur Anlage in Fonds“ (G04v).

Zur Absicherung der garantierten Erlebensfallleistung stehen zwei alternative Konzepte zur Auswahl. Sie können kostenfrei zwischen den Konzepten wechseln.

In dem Konzept „**klassische Absicherung**“ wird die garantierte Erlebensfallleistung vollständig durch Anlage im klassischen Deckungskapital abgesichert.

Das Konzept „**FoRte 3D Sicherung**“ sichert die garantierte Erlebensfallleistung durch eine Kombination aus der Anlage im klassischen Deckungskapital und in einem Garantiefonds. Dieser Garantiefonds kann innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nur einen beschränkten Kursverlust erleiden und somit nicht unter ein bestimmtes Niveau (Sicherungsniveau) sinken. Diese Kombination soll sicherstellen, dass zum Garantiezeitpunkt die garantierte Erlebensfallleistung zur Verfügung steht. Daher erfolgt zu Beginn eines jeden Monats nach einem versicherungsmathematischen Verfahren eine Aufteilung zwischen

- der Anlage im Garantiefonds,
- der Anlage im klassischen Deckungskapital und
- der Anlage in freien Fonds.

Die Aufteilung wird dabei so gewählt, dass selbst bei einem Kursverlust des Garantiefonds bis zum Sicherungsniveau ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um bei Anlage im klassischen Deckungskapital die garantierte Erlebensfallleistung zu erreichen.

Die garantierten Leistungen stehen **unter der Bedingung**, dass der zugrunde liegende Garantiefonds monatlich sein Sicherungsniveau erreicht oder bei einem Kurswert unterhalb des Sicherungsniveaus zum Stichtag der Garantiegeber, d.h. die Fondsgesellschaft, die Garantie für die Wertdifferenz erfüllt. Ist letzteres nicht der Fall, d. h. kann die Fondsgesellschaft ihre Garantien nicht mehr erfüllen, so haften wir für diesen Ausfall nicht. Dann entfällt also ein Teil des garantierten Beitragserhalts. Sie tragen also in diesem Fall nicht nur – wie bei fondsgebundenen Lebensversicherungen üblich – das Kapitalmarktrisiko hinsichtlich der Wertentwicklung des Garantiefonds, sondern auch das so genannte Emittentenrisiko bezogen auf den Garantiefonds.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Garantiekonzepten sowie zu dem Garantiefonds finden Sie in der Beilage „Erläuterungen zur Anlage in Fonds“ (G04v) unter der Rubrik „Die FoRte 3D Sicherung“.

Kapitalabfindung

7. Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Bei Wahl der Kapitalabfindung ermitteln wir den Wert des Fondsvermögens, indem wir den Rücknahmepreis der Anteile am vereinbarten Fälligkeitstag der Versicherungsleistung zugrunde legen. Ist dieser ein börsenfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des letzten Börsentages vor dem Wirksamkeitsdatum.

Sie können Ihr Kapitalwahlrechts auch teilweise ausüben, falls die so entstehende Teilrente den Mindestbetrag gemäß § 1 Ziffer 5 erreicht. Die Teilrente errechnet sich dabei versicherungsmathematisch aus dem verbleibenden Verrentungskapital. Wir verwenden bei der Berechnung unsere zum Fälligkeitstag der ersten Rente gültigen Rechnungsgrundlagen.

Die Kapitalabfindung erfolgt als Geldleistung oder auf Ihren Antrag in **Naturalleistungen** (Fondsanteile) in der entsprechenden Höhe. Der Teil der Kapitalabfindung, der bei Naturalleistung in Wertpapieren erbracht wird, entspricht dem freien Fondsvermögen. Eine Leistung bis zur Höhe von 500 Euro und Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

Bei Leistung der – nur ganzen – Fondsanteile ist uns von Ihnen ein bestehendes Wertpapierdepot zu benennen, auf welches die Anteile übertragen werden können.

Leistung bei Tod der versicherten Person

8. Stirbt die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die vereinbarte Todesfallleistung. Diese besteht aus

- dem vereinbarten Anteil (0 - 100 Prozent) der - gezahlten Beiträge,
- gekürzt um die dem Fondsvermögen bis dahin entnommene bzw. nach § 9 Ziffer 3 verrechneten Beiträge für mögliche Zusatzversicherungen,
- vermindert um eventuell schon vorab entnommene Fondsanteile.

Es umfasst jedoch mindestens das gesamte vorhandene Kapital (klassisches Deckungskapital, Fondsvermögen, Kapital auf dem verzinsten Reservekonto und die widerrufflichen Schlussüberschussanteile).

Das Fondsvermögen zahlen wir als Geldleistung oder wird – auf Ihren Antrag – als Naturalleistung in der entsprechenden Höhe gemäß den Regelungen in § 1 Ziffer 7 Abs. 4 und 5 (*Kapitalabfindung*) übertragen.

Hat die versicherte Person zum Todeszeitpunkt das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Leistung im Todesfallleistung nach Satz 2 und 3 begrenzt auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegt werden. Die gewöhnlichen Beerdigungskosten betragen derzeit 8.000 Euro.

Für die Bewertung des Fondsvermögens ist das Eingangsdatum der Todesfallmeldung bei uns in der Hauptverwaltung maßgebend. Ist dies ein börsenfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des letzten Börsentages vor dem Eingangsdatum dieser Meldung.

Sind auf dem Forderungskonto noch Forderungen der Gesellschaft offen, so werden diese von der in § 1 Ziffer 8 Abs.1 genannten Todesfallleistung einbehalten.

Werden nach dem Tod der versicherten Person noch Beiträge gezahlt, erstatten wir diese in voller Höhe zurück.

9. Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.*) Die zum Todeszeitpunkt erreichte garantierte Rente wird in unverminderter Höhe weiter gezahlt.

Die Rente ist weiter überschussberechtigt nach § 2 dieser Bedingungen. Bezugsgröße für die Überschussbeteiligung ist das klassische Deckungskapital. Sie können die Rentengarantiezeit bis spätestens drei Jahre vor Fälligkeit der ersten Rente jederzeit ändern. Die maximale Dauer der Garantiezeit ist abhängig von Ihrem Alter bei Rentenbeginn (siehe nachfolgende Tabelle).

Rentenbeginnalter	Rentengarantiezeit
20-56	29
57	28
58	27
59	26
60	25
61	24
62	23
63	22
64	22
65	21
66	20
67	19
68	18
69	18
70	17
71	16
72	15
73	14
74	14
75	13
76	12
77	12
78	11
79	10
80	10
81	9
82	8
83	8
84	7
85	7

Sie können sich auch jederzeit zu Beginn und während der Rentengarantiezeit den jeweiligen Zeitwertanteil (Zeitrentenbarwert) in einem Betrag auszahlen lassen.

Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag endet. Dies gilt auch, wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung stirbt.

Leistung aus der Überschussbeteiligung

10. Von besonderer Bedeutung für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung des Fondsvermögens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und auch an den Bewertungsreserven (siehe § 2).

§ 2 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

1. Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Rahmen unseres Geschäftsberichts.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Ziffer 2.),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrages erfolgt (Ziffer 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Ziffer 4).

2. Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen,

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b)) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c)).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen **Quellen** entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa)),
- dem Risikoergebnis (bb)),
- dem übrigen Ergebnis (cc)).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

aa) Kapitalerträge

Wie das Vertragsvermögen fondsgebundener Rentenversicherungen angelegt wird, hängt von der Vertragskonstellation ab. Das Vertragsvermögen kann im Anlagestock, im sonstigen Vermögen oder zum Teil im Anlagestock und zum Teil im sonstigen Vermögen erfolgen.

Ist Vertragsvermögen vor Rentenbeginn im Anlagestock angelegt, verbleiben Erträge aus dem Fondsvermögen im Anlagestock und erhöhen den Wert der Anteile, oder – bei nicht thesaurierenden Fonds – werden die ausgeschütteten Erträge umgehend in diese Fonds reinvestiert und erhöhen die Anzahl Ihrer Anteile.

Soweit Vertragsvermögen nicht im Anlagestock, sondern im sonstigen Vermögen angelegt ist (z.B. für eine garantierte Erlebensfallleistung), erfolgt eine Beteiligung an den Kapitalerträgen des sonstigen Vermögens.

Spätestens mit Rentenzahlungsbeginn wird das Vertragsvermögen, soweit es im Anlagestock angelegt ist, diesem entnommen und der Wert in unserem sonstigen Vermögen angelegt, so dass Überschüsse aus den Kapitalanlagen entstehen können.

Bei einer Beteiligung an den Kapitalerträgen gilt Folgendes: Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesen Fällen müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen oder
- wir z.B. Erträge aus Dienstleistungen erzielen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

b) Überschussverteilung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hieron nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen:

- im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- um unvorhergesehene Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert

c) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu. Der jeweils ermittelte Wert wird den Verträgen anteilig rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung eines Vertrages (Tod, Kündigung) bzw. nach Ablauf der Aufschubzeit wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt bzw. zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

3. Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

a) Allgemeines

Wir haben gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zu deren Entstehung beigetragen haben.

Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert und ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Bei der Tarifkalkulation haben wir die Sterbetafel DAV 2004R verwendet und den gemäß der derzeit gültigen Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung (DeckRV) höchstmöglichen Rechnungszins in Höhe von 1,25 Prozent angesetzt.

b) Versicherungen in der Aufschubzeit

Vor Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung im Gewinngruppe „Sonstige Lebensversicherungen“ zur Bestandsgruppe 131: Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

aa) Überschüsse

Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung erhält ab Beginn Überschussanteile, die sich in laufende Überschussanteile und widerrufliche Schlussüberschüsse aufteilen.

Die laufenden Überschussanteile (*Grundüberschuss-, Zinsüberschuss- und Risikoüberschussanteil, Fondskostenüberschuss und Kapitalkostenüberschuss*), die mindestens 50 Prozent der gesamten Überschüsse umfassen, werden monatsratierlich verdient und Ihrem freien Fondsvermögen zugeteilt.

Die Überschussanteile werden wie folgt bemessen:

- Der Grundüberschussanteil, der sich in Promille der Regelbeitragssumme bemisst (Wir erwirtschaften durch unsere vorsichtige Kalkulation in der Regel Kostenüberschüsse, die an Sie weitergegeben werden).
- Der Zinsüberschussanteil, der sich in Prozent des klassischen Deckungskapitals bemisst (Das klassische Deckungskapital ist zur Sicherstellung der garantierten Erlebensfallleistung vorhanden).
- Der Risikoüberschussanteil, der sich in Prozent des Risikobeurtrags bemisst;
- Der Fondskostenüberschuss, der sich in Prozent des Garantiefondsvermögens bemisst;
- Der Kapitalkostenüberschuss, der sich in Prozent des klassischen Deckungskapitals, des Garantiefondsvermögens und des freien Fondsvermögens bemisst.

Die widerruflichen Schlussüberschussanteile werden verzinslich in der Schlussüberschussreserve angelegt. Die Verzinsung erfolgt mit dem für die Schlussüberschussreserve jährlich im Geschäftsbericht deklarierten Zinssatz.

Die Höhe der zum Ende der Aufschubzeit fälligen Schlussüberschüsse ist vorbehaltlich und kann nicht garantiert werden. Sie ist begrenzt durch die Höhe der Schlussüberschussreserve abzüglich eines zum Rentenbeginn erforderlichen Nachreservierungsbedarfs. Der für eine Nachreservierung nicht erforderliche und nicht widerrufene Teil der Schlussüberschussreserve wird zum Zeitpunkt der Leistung bzw. zum Rentenbeginn als Schlussüberschuss zugeteilt und bei Verrentung zur Erhöhung der Rente verwendet.

Bei Tod und bei Kündigung werden gemäß den hierfür im Geschäftsplan festgelegten tariflichen Regelungen anteilig Schlussüberschüsse fällig. Wir zahlen sie bei Kündigung nach dem 60. Lebensjahr oder bei Tod ungekürzt aus.

Bei einer früheren Kündigung vor Erreichen des 60. Lebensjahres werden nach Ablauf einer Wartefrist (ein Drittel der Versicherungsdauer, aber höchstens zehn Jahre) werden die Schlussüberschüsse gekürzt:

- Die Kürzung erfolgt zunächst durch Abzug in Höhe von 6 Prozent des Barwertes der gezahlten Beiträge ohne die dem Fondsvermögen entnommenen bzw. nach § 9 Ziffer 3 verrechneten Beiträge für mögliche Zusatzversicherungen. (Dieser Barwert wird durch Abzinsung vom Garantiezeitpunkt mit dem zum Kündigungstermin geltenden, im Geschäftsbericht festgelegten Zinssatz der Schlussüberschussreserve ermittelt).
- Von dem verbleibenden und nicht widerrufenen Betrag wird dann als zugeteilter Schlussüberschuss der Anteil ausgezahlt, der dem Verhältnis zwischen dem garantierten Rückkaufswert und dem Beitragssummenziel entspricht.

bb) Bewertungsreserven

Neben der Beteiligung an den handelsrechtlichen Überschüssen beteiligen wir Ihren Vertrag in der Aufschubzeit auch angemessen an den Bewertungsreserven. Die gesamte Höhe der verteilungsrelevanten Bewertungsreserven wird dabei grundsätzlich monatlich zum jeweils letzten Börsenhandelstag des Vormonats und nur bei Vertragsbeendigung im Januar zum 3. Börsenhandelstag des Januars ermittelt. Die Bewertungsreserven zum 31.12. eines Jahres werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt dabei (nur) insoweit, als ein klassisches Deckungskapital (für die garantierte Erlebensfallleistung), eine Kostenreserve, ein verzinstes Reservekonto oder eine Schlussüberschussreserve vorhanden sind.

Mit dem Abschluss einer Fondsgebundenen Rentenversicherung treten Sie als Versicherungsnehmer in eine bestehende kollektive Risikogemeinschaft ein. Dies gilt auch für den Bereich der Kapitalanlagen. Mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Prämien profitieren Sie dabei von den Erträgen aufgrund der Eigenschaften des gesamten Portfolios.

Aus folgenden Gründen ist der Anteil der Versicherungsnehmer an den verteilungsrelevanten Bewertungsreserven durch einen **Zuordnungs- und Verteilungsschlüssel** bestimmt:

- Zum einen bedecken die Kapitalanlagen – und damit auch die Bewertungsreserven – auch Passiva,
 - die nicht dem Kundenvermögen zuzuordnen sind (z.B. Eigenkapital, Pensionsrückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten) bzw.
- die Anforderungen an die Kapitalausstattung (Solvabilität) sicherstellen (freie RfB, Schlussüberschussanteilfonds) und
- Zum anderen können die Kapitalanlagen nicht direkt einzelnen passivischen Verpflichtungen zugeordnet werden .

Dieser Zuordnungs- und Verteilungsschlüssel setzt zunächst

- die gesamten verteilungsrelevanten Passivposten des anteiligen Kundenvermögens (klassische Deckungsrückstellung, Beitragsüberträge, Ansammlungsguthaben, gebundene RfB)
- in Relation zu den gesamten Passiva (Bilanzsumme),

wobei nicht relevante Passivposten (z.B. Fonds-Deckungsrückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten) entsprechend außer Acht bleiben.

Unter Anwendung dieses Schlüssels ergibt sich dann die anteilige Bewertungsreserve, die im Rahmen eines verursachungsorientierten Verfahrens (d.h. in Abhängigkeit von Volumen und Dauer des zur Verfügung gestellten Kapitals – einzelvertraglich auf die anspruchsberechtigten Verträge verteilt wird).

Das Verteilungsverfahren beruht darauf, dass sich der **einzelvertragliche Anteil** jedes anspruchsberechtigten Vertrages zu einem Stichtag aus dem Verhältnis

- der Summe seiner Vertragskapitalien zu diesem Stichtag
- zur Summe aller Vertragskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge zum letzten Bilanzstichtag ergibt.

Das **Vertragskapital** setzt sich dabei zusammen aus

- der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung
- bereits verbindlich zugeteilter Überschussguthaben sowie
- bestehender Rückstellungen zur Schlussüberschussbeteiligung.

Damit wird sichergestellt, dass der Anteil eines Vertrages an den Bewertungsreserven gegenüber anderen Verträgen umso höher ist, je länger er im Bestand ist, je höher sein klassisches Deckungskapital und je höher seine erwirtschafteten Erträge (Überschüsse) sind.

c) Versicherungen im Rentenbezug

Während des Rentenbezugs gehört Ihre Versicherung in der Gewinngruppe „Einzelversicherungen“ zur Bestandsgruppe 113: Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter.

aa) Überschüsse

Alle Versicherungen erhalten ab Rentenbeginn Zinsüberschussanteile. Sie werden in Prozent des überschussberechtigten klassischen Deckungskapitals bemessen und im Versicherungsjahr jeweils vorschüssig ohne Wartezeit zugeteilt. Zur Verwendung der Zinsüberschussanteile stehen folgende Überschusssysteme zur Verfügung:

- Steigende Rente: Die Überschüsse werden in eine sofort beginnende, garantierte lebenslange Rente umgewandelt und erhöhen so jährlich Ihre Rente;
- Bardividende: Die Überschüsse werden Ihnen jedes Jahr in voller Höhe ausgezahlt. Bei gleich bleibender Überschussbeteiligung führt das zu sinkenden Auszahlungen. Die garantierte Leibrente bleibt jedoch in ihrer Höhe unverändert;
- Gewinnrente: Unter Annahme gleich bleibender Überschüsse in der gesamten Rentenbezugszeit wird durch eine Mischform aus steigender Rente und Bardividende eine, in ihrer Höhe nicht garantierte, Zusatzrente berechnet. Diese wird Ihnen zusätzlich zur garantierten Leibrente ausgezahlt. Bei gleich bleibender Überschussbeteiligung ändert sich die Höhe der Zusatzrente nicht.

bb) Bewertungsreserven

In der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven pauschal durch eine erhöhte Deklaration des Zinsüberschussatzes.

4. Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 Was geschieht mit Kickback-Zahlungen der Depotbanken?

1. Alle Kickback-Zahlungen (Zahlungen der Depotbanken auf das dort gehaltene Depot), die wir für den Ihrem Vertrag zugeordneten Anteil des Sondervermögens erhalten, reichen wir vollständig an Sie weiter. Für die Kickback-Zahlungen erwerben wir Fondsanteile und führen diese dem freien Fondsvermögen zu. Dabei wird für die Anlage in freien Fonds der zuletzt verfügbare Ausgabekurs der Anteile am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt. Die Aufteilung des anzulegenden Betrags erfolgt in dem zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs gültigen Verhältnis.

2. Bei Rentenübergang, Kapitalabfindung, Kündigung oder für den Fall des Todes der versicherten Person in der Aufschubzeit erfolgt eine pauschale Zuweisung für den Zeitraum, für den grundsätzlich Kickback-Zahlungen erfolgen würden, wir aber von der Depotbank noch keine Zahlung erhalten haben. Die pauschale Zuweisung erfolgt auf der Basis der letzten bekannten Kickback-Sätze.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 und § 12).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1. Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, muss uns der **Versicherungsschein** und ein **Zeugnis über den Tag der Geburt** der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) vorgelegt werden.
2. Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Weiter muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
5. Ist in Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung eingeschlossen, so können wir die Nachweise und Auskünfte verlangen, die in den jeweiligen besonderen Versicherungsbedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung aufgeführt sind.
6. Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Ziffer 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
7. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

§ 7 Wer erhält die Leistung?

1. Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen (siehe Ziffer 2), wer die Erlebensfall- bzw. Todesfallleistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

2. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

3. Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Ziffer 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (vgl. Ziffer 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Schriftform (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Den von Ihnen gezahlten Beiträgen entnehmen wir die Inkassokosten.

Ein weiterer Anteil wird für die Rückstellung des garantierten Beitragserhalts verwendet, sofern dieser vereinbart ist. Für den verbleibenden Rest erwerben wir Fondsanteile und führen diese dem freien Fondsvermögen zu.

2. Dabei wird für die Anlage in freien Fonds der zuletzt verfügbare Ausgabekurs der Anteile am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt. Die Aufteilung des anzulegenden Betrags erfolgt in dem von Ihnen im Antrag festgelegten Verhältnis. Sie können die Aufteilung jederzeit neu festlegen (Switch). Haben Sie keine neuere Weisung erteilt, erfolgt die Aufteilung nach dem bei Antragstellung festgelegten Verhältnis.

§ 9 Vertragliche Entnahmen aus dem freien Fondsvermögen

1. Die von uns am Monatsende erfolgenden Entnahmen aus dem freien Fondsvermögen verwenden wir

- zur Deckung der Verwaltungskosten sowie
- für die – nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten – Risikobeiträge.

Die Verwaltungskosten gehören insbesondere zu den übrigen Kosten. Diese verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit.

Die Höhe der übrigen Kosten und die darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

2. Zusätzlich werden die Beiträge für mögliche eingeschlossene beitragspflichtige Zusatzversicherungen, die grundsätzlich Jahresbeiträge sind, immer am Monatsersten in monatlichen Raten aus dem vorhandenen freien Fondsvermögen entnommen.

3. Falls das freie Fondsvermögen für die Entnahmen der Kosten, der Risikobeiträge und der Beiträge für Zusatzversicherungen nicht ausreicht, wird der fehlende Betrag

- mit möglichen zukünftigen Einnahmen (z.B. Beiträgen) oder
- mit dem für die garantierte Erlebensfallleistung nicht weiter benötigten klassischen Deckungskapital (bei klassischer Absicherung) bzw.
- nicht weiter benötigtem Sicherungskapital (bei FoRte 3D-Sicherung) verrechnet.

Ist die Finanzierbarkeit des Vertrages gefährdet, greifen die Maßnahmen nach § 14 dieser Bedingungen.

§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Es wird ein laufender Beitrag als Regelbeitrag für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer festgelegt. Bei einer Wahl des Regelbeitrags in Höhe von Null Euro ist eine Einzahlung zum Versicherungsbeginn zu leisten.

2. Diese Regelbeiträge zahlen Sie für die gesamte Beitragszahlungsdauer je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

3. Den ersten Regelbeitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Regelbeiträge (Folgebeiträge) sind innerhalb der ersten 60 Monate der Vertragsdauer jeweils am ersten Tag der vereinbarten Zahlungsabschnitte fällig. Zu den Möglichkeiten der flexiblen Beitragszahlung siehe § 13.

4. Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Ziffer 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags innerhalb der ersten 60 Monate von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5. Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

6. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

7. Zahlungen können nur bis zum tatsächlichen Rentenbeginn geleistet werden.

8. Werden eingeschlossene Zusatzversicherungen aus dem Hauptvertrag z.B. wegen Ablauf, Kündigung oder Rücktritt ausgeschlossen, bleibt der Regelbeitrag des Vertrages trotzdem in der aktuellen Höhe unverändert. Somit erhöht sich der effektive Beitrag für die Hauptversicherung und stärkt damit die Kapitalbildung Ihres Vertrages.

Nur wenn Sie diesem Verfahren ausdrücklich widersprechen, reduziert sich der Regelbeitrag um die Höhe der Beiträge für die ausgeschlossenen Zusatzversicherungen. In diesem Falle bleibt der effektive Beitrag für die Hauptversicherung unverändert.

In jedem Falle erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein, der den Ausschluss der Zusatzversicherung und den nunmehr gültigen Regelbeitrag dokumentiert.

§ 11 Was geschieht, wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig zahlen und die Möglichkeiten der flexiblen Beitragszahlung ausgeschöpft sind?

1. Zahlen Sie einen Folgebeitrag innerhalb der ersten 60 Monate nicht rechtzeitig bzw. unterschreiten Sie nach Ablauf dieser 60 Monate den planmäßigen Zahlungsstand nach § 13 Ziffer 1 Abs. 3 um mehr als einen Jahresregelbeitrag, können wir auf Ihre Kosten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) eine **Zahlungsfrist (Mahnung)** setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

2. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz (unabhängig von einer möglicherweise noch bestehenden Finanzierbarkeit nach § 14), wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung des angemahnten Betrages in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3. Mit dem Mahnschreiben erklären wir gleichzeitig die **Kündigung** des gesamten Vertrages, d.h. der Hauptversicherung und der Zusatzversicherungen. Die Kündigung wird wirksam, wenn bei Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist der Zahlungsverzug hinsichtlich Beiträge, Zinsen oder Kosten noch besteht. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Die Kündigung hat zur Folge, dass Ihr Vertrag (d.h. die Hauptversicherung und sofern eingeschlossen die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) beitragsfrei gestellt wird (vgl. § 18 Ziffer 2).

Ist die Beitragsfreistellung wegen Nichterreichen der beitragsfreien Mindestrente (§ 1 Ziffer 5) nicht möglich, wird der zur Verfügung stehende Rückkaufswert der Versicherung abzüglich noch offener Forderungen auf dem Forderungskonto gegen Vorlage des Versicherungsscheins ausgezahlt. Ist ein Rückkaufswert nicht vorhanden, erlischt die Versicherung ohne Wert. Die Unfalltod-Zusatzversicherung oder die Risiko-Zusatzversicherung erlischt dabei immer ohne Wert. Voraussetzung ist ebenfalls, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

4. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann innerhalb eines Monats nach dem Kündigungsstermin erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraumes, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Was bedeutet flexible Beitragszahlung?

Beitragsflexibilität

1. Neben der in § 10 beschriebenen planmäßigen Beitragsvereinbarung können Sie Ihre effektive Beitragszahlung im Rahmen der folgenden Voraussetzungen auch flexibel gestalten.

Wenn die Beiträge für die ersten 60 Monate der Vertragsdauer gezahlt wurden, haben Sie die Möglichkeit geringere Beiträge zu zahlen.

Der tatsächliche Zahlungsstand darf dann vom planmäßigen Zahlungsstand maximal um einen Jahresregelbeitrag unterschritten werden. Falls die Unterschreitung höher ist, verweisen wir auf § 12 Ziffer 1 dieser Bedingungen. Die Zeiten der Beitragspausen werden bei der Ermittlung des planmäßigen Zahlungsstandes nicht angerechnet.

Zudem muss die Finanzierbarkeit des Vertrages entsprechend § 14 gegeben sein.

Darüber hinaus können Sie jedoch jederzeit weitere Zahlungen leisten (Vorauszahlung von Regelbeiträgen im Rahmen der Beitragsflexibilität).

Zuzahlungen

2. Jeder eingehende Betrag wird daraufhin überprüft, ob es sich um einen laufenden Regelbeitrag oder um eine Zuzahlung handelt. Der eingehende Betrag ist dann ganz oder teilweise eine Zuzahlung, wenn dadurch mit den ab dem übernächsten Monat ausstehenden Regelbeiträgen der Beitragsstand zum Garantiezeitpunkt das aktuelle Beitragssummenziel um mehr als einen Jahresregelbeitrag überschreitet.

Das aktuelle Beitragssummenziel ist die Summe aus den vereinbarten Regelbeiträgen und den bereits geleisteten Zuzahlungen.

Steht fest, dass dieser Betrag ganz oder teilweise eine Zuzahlung ist, so wird er in der Höhe als Zuzahlung bewertet, in der er nicht zum Ausgleich noch offener Regelbeiträge und der durch Beitragspausen entstandenen Beitragsrückstände zum Zeitpunkt der Zahlung dient.

Für die Zuzahlungen gelten die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Über Zuzahlungen, die auf den Vertrag eingehen, erhalten Sie eine schriftliche Information. Wünschen Sie keine Bewertung Ihrer Zahlung als Zuzahlung und die damit verbundene Erhöhung Ihres Beitragssummenziels, haben Sie uns bitte innerhalb von sechs Wochen nach Zahlungseingang schriftlich (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) darüber zu informieren, diese Zahlung im Rahmen der Beitragsflexibilität als Vorauszahlung von Regelbeiträgen zu behandeln. Damit wird für Ihren Vertrag die oben genannte Zuzahlungsregel bis auf weiteres außer Kraft gesetzt mit der Folge, dass dann jeder eingehende Betrag als Regelbeitrag bewertet wird. Dies gilt solange bis Sie und wir erneut die Bewertung Ihrer Zahlungen als Zuzahlung vereinbaren oder das Beitragssummenziel erreicht wurde.

Ist das Beitragssummenziel erreicht, ist jede weitere Zahlung eine Zuzahlung.

Zuzahlungen sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe möglich. Wenn jedoch eines der nachfolgend beschriebenen Kriterien eintritt, sind sie nur noch in Höhe eines Jahresregelbeitrags – jeweils pro laufendem Versicherungsjahr – zulässig:

- Wenn der garantierte Beitragserhalt im Erlebensfall höher ist als 90 Prozent der eingezahlten Beiträge der Hauptversicherung (Gesamtbetrag vermindert um die Beitragsanteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen) Dies gilt nur für die letzten drei Jahre vor dem Garantiezeitpunkt.
- Wenn und solange der zum Zeitpunkt der Zuzahlung geltende Rechnungszins gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung (siehe § 1 Ziffer 3 Abs. 4) den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten tariflichen Rechnungszins um mindestens 1 Prozentpunkt unterschreitet.
- Wenn sich der Rentenfaktor für eine 60-jährige Person ohne Berücksichtigung einer Rentengarantiezeit erheblich ändert. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Zuzahlung der für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gültige Rentenfaktor niedriger ist, als der garantierte Rentenfaktor.

Sollten Sie in den genannten Fällen über die Einschränkung hinausgehende Zuzahlungen leisten wollen, ist dies über den Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

Zahlungen nach dem Garantiezeitpunkt

3. Spätestens mit dem frühesten Rentenbeginn endet die Beitragszahlungsdauer.

Sie haben aber die Möglichkeit, darüber hinaus freiwillige Beiträge zu zahlen. Nach dem Garantiezeitpunkt werden diese Beiträge nach Entnahme der Verwaltungskosten im verzinsten Reservekonto (d.h. zum Garantiezeitpunkt wird die garantierte Erlebensfallleistung verzinslich angelegt) und somit nicht mehr in Fonds angelegt. Sofern diese Beiträge die Regelbeitragssumme übersteigen, werden sie als Zuzahlungen zur Erhöhung des zu verrentenden Kapitals verwendet.

Wir werden zum frühesten Rentenbeginn das Lastschrifteinzugsverfahren nicht aussetzen bzw. die Rechnungserstellung beenden, es sei denn, Sie haben uns über Ihren Wunsch auf Beginn der Rentenzahlung oder über die Aussetzung der Beitragszahlung informiert. Allerdings wird nach dem Garantiezeitpunkt nur der im Versicherungsschein dokumentierte Anteil der bis zum Garantiezeitpunkt gezahlten Beiträge abzüglich der dem Fondsvermögen entnommenen bzw. nach § 9 Ziffer 3 verrechneten Beiträge für mögliche eingeschlossene Zusatzversicherungen garantiert.

Beitragspause

4. Auf Ihren Wunsch bzw. bei Nichteinhaltung der Beitragsvereinbarung kann eine Beitragspause vereinbart werden, wenn – unter vorsichtiger Kalkulation – die Finanzierbarkeit des Vertrages (siehe § 14) voraussichtlich bis Ende der Beitragspause gegeben ist.

Mit der Beitragspause wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, für einen bestimmten Zeitraum mit der Beitragszahlung auszusetzen, ohne die Risikoabsicherung zu reduzieren. Hinsichtlich der vertraglich vorgesehenen Entnahmen, die auch während der Beitragspause erfolgen, verweisen wir auf § 9.

Weitere Voraussetzungen für eine Beitragspause sind:

- Eine Beitragspause ist erstmals nach vollständiger Zahlung des Regelbeitrags für die ersten 24 Monate möglich.
- Die Beitragspause darf während der Vertragslaufzeit höchstens dreimal in Anspruch genommen werden;
- Die Dauer aller Beitragspausen zusammen beträgt maximal 36 Monate.

Weitere Beitragspausen sind ab Geburt Ihres Kindes bzw. Adoption eines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres möglich, sofern der Regelbeitrag für die ersten 24 Monate vollständig gezahlt wurde.

Auch während der Beitragspause prüfen wir jeden Monat, ob der Vertrag insgesamt noch finanzierbar ist. Ist das nicht mehr der Fall, können wir mit Ihnen entsprechend § 14 Maßnahmen wie Änderungen des Regelbeitrags (Beitragsreduzierung) bzw. Beitragsfreistellungen vereinbaren.

Die während der Beitragspause nicht gezahlten Regelbeiträge können Sie jederzeit nachholen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Beitragsreduzierung

5. Sie können mit uns für die Zukunft vereinbaren, einen reduzierten Regelbeitrag zu zahlen. Gerne informieren wir Sie auf Anfrage über den für Ihren Versicherungsschutz gültigen Mindestbeitrag.

Beitragsstundung

6. Bei Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit können wir Ihnen eine Beitragsstundung anbieten. Voraussetzung dafür ist, dass Beiträge für mindestens zwölf Monate gezahlt wurden und die Stundung nicht länger als sechs Monate dauern soll. Die Nachzahlung der Beiträge hat am Ende des Stundungszeitraums in einer Summe zu erfolgen.

Garantie des Beitragserhalts bei Beitragsunterbrechungen

7. Bei Beitragsunterbrechungen (Beitragspausen oder Beitragsstundungen) bleibt der garantierte Beitragserhalt im Erlebensfall (§ 1 Ziffer 6) zum Garantiezeitpunkt für die gezahlten Beiträge abzüglich der dem Fondsvermögen entnommenen bzw. nach § 9 Ziffer 3 verrechneten Beiträge für mögliche eingeschlossene Zusatzversicherungen unverändert.

§ 14 Was bedeutet Finanzierbarkeit des Vertrages?

1. Wir prüfen jeden Monat, ob der Vertrag aufgrund des aktuellen Fondsvermögens noch finanzierbar ist (d.h. ob die Verwaltungskosten und die Risikobräge für die Haupt- und möglichen Zusatzversicherungen aus dem freien Fondsvermögen noch entnommen werden können). In seltenen Fällen kann die Finanzierbarkeit trotz laufender Beitragszahlung auch dann gefährdet sein, wenn das Fondsvermögen aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten (wie z.B. einem Vermögensverfall der im Fonds enthaltenen Wertpapiere) aufgebraucht wurde.

2. Ist die Finanzierbarkeit des Vertrages nicht mehr gegeben, informieren wir Sie über den aktuellen Zahlstand und über die in diesem Fall möglichen Maßnahmen (wie z.B. Änderung des Regelbeitrags, Beitragsfreistellung, Nachzahlungen, um den Versicherungsschutz, auch für mögliche eingeschlossene Zusatzversicherungen, aufrechtzuerhalten).

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge teilen wir Ihnen mit.

3. Haben Sie Zusatzversicherungen in den Hauptvertrag eingeschlossen und können für diese aus den aufgezeigten Gründen keine Beiträge mehr aus dem freien Fondsvermögen entnommen werden, so sind Sie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes der Zusatzversicherungen verpflichtet, die Beiträge hierfür gesondert zu zahlen.

4. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Nachzahlung für die Beiträge der Zusatzversicherungen, mit der Sie die Finanzierbarkeit Ihres Vertrages bzw. den Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen sicherstellen, werden wir das im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehene Mahn- und Kündigungsverfahren durchführen.

§ 15 Sind individuelle Entnahmen aus dem freien Fondsvermögen möglich?

Individuelle Entnahmen aus dem freien Fondsvermögen sind frühestens nach 6 Monaten möglich. Allerdings darf ein Sockelbetrag in Höhe von 1.500 Euro nicht unterschritten werden.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass dennoch – bedingt durch diese individuellen Entnahmen – zukünftig die Finanzierbarkeit des Vertrages nach § 14 gefährdet sein kann. Dies ist möglich, wenn das freie Fondsvermögen aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten (wie zum Beispiel einem Vermögensverfall der im Fonds enthaltenen Wertpapiere) aufgebraucht wird.

Eine unmittelbare Rückzahlung einer Entnahme in das freie Fondsvermögen ist nicht möglich. Sie können aber über Vorauszahlungen von Regelbeiträgen bzw. über Zuzahlungen das Vertragsvermögen und damit auch das freie Fondsvermögen wieder erhöhen.

§ 16 Wie können Sie im freien Fondsvermögen Fonds wechseln?

1. Sie können grundsätzlich zu jeder Beitragsfälligkeit die prozentuale Aufteilung der künftigen Anlagebeiträge auf die Investmentfonds innerhalb des freien Fondsvermögens ändern (**Änderung des Anlagesplittings, Switch**). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn Fonds wählen. Für das Anlagesplitting sind alle ganzzahligen Prozentsätze pro gewählten Fonds zulässig, solange der Mindestanlagebetrag von 10 Prozent des Anlagebeitrags pro Fonds eingehalten wird. Ist ein Switch erst nach einem Beitragsfälligkeitstermin gewünscht oder möglich, wird die Änderung des Anlagesplittings erst zur nächsten auf den Switch folgenden Beitragsfälligkeit durchgeführt.
2. Darüber hinaus können Sie jederzeit das vorhandene Fondsguthaben Ihres freien Fondsvermögens gesamt oder anteilig auf andere von uns aktuell angebotene Fonds umschichten (**Fondsumschichtungen, Shift**). Dazu wird der Geldwert des freien Fondsvermögens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf bestimmte Fonds umgerechnet. Wir legen den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird bei
 - der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden freien Fondsvermögens als auch
 - bei der Ermittlung der Anzahl der Anteileinheiten der neu bestimmten Fonds.
3. Bei einer Änderung des Anlagesplittings (Switch) oder einem Fondswechsel (Shift) bleiben die technischen Daten Ihres Versicherungsvertrages (Beginn, vereinbarter Ablauf, Beitrag) unverändert. Sie können auch die Änderung der künftigen Anlagebeiträge („Switch“) und die Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens („Shift“) kombinieren.
4. Nach einem Switch oder Shift darf die Zahl der zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftige Anlagebeiträge investiert werden oder in denen Anteilguthaben vorhanden sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 betragen.
5. Die Änderung des Anlagesplittings (Switch) und der Fondswechsel (Shift) sind insgesamt 12 mal pro Versicherungsjahr kostenfrei. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Versicherungsjahrs werden Kosten in Höhe von 25 Euro fällig. Ausgabeaufschläge werden im Rahmen eines Switch oder Shift nicht erhoben.
6. Die Fondswechsel werden wir mit dem verfügbaren Börsenkurs zu dem von Ihnen beantragten Termin durchführen. Ist der von Ihnen benannte Termin zum Zeitpunkt des Antragseinganges bereits verstrichen bzw. haben Sie keinen Termin angegeben, führen wir die Änderungen zu dem am Tag des Antragseinganges verfügbaren Börsenkurs durch.

§ 17 Was geschieht bei einem Fonds austausch infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen?

1. Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags kann es im Zusammenhang mit
 - den von Ihnen ausgewählten freien Fonds oder
 - dem Garantiefonds der FoRte 3D Sicherung oder
 - den die Fonds auflegenden Kapitalanlagegesellschaftenzu Entwicklungen kommen, die wir bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnten und die wir nicht beeinflussen können.
Solche Entwicklungen sind in den folgenden Fällen gegeben:
 - wenn ein Fonds aufgelöst wird (z.B. wegen eines zu geringen Fonds volumens).
 - wenn ein Fonds auf einen anderen verschmolzen wird oder seinerseits einen anderen Fonds aufnimmt,
 - wenn ein Fonds aus dem börslichen Handel genommen wird,
 - wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds ausgesetzt wird,
 - wenn wir keine Anteile des Fonds mehr erwerben können,
 - wenn wir einen Fonds aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr erwerben dürfen, oder
 - wenn eine Kapitalanlagegesellschaft ihre Gebühren oder Kosten erheblich erhöht oder neue erhebliche Gebühren oder Kosten einführt. (Erheblichkeit in diesem Sinne ist gegeben, sofern die Gebühren- oder Kostenerhöhung oder -neueinführung dazu führt, dass wir unsere Kostenkalkulation nicht mehr aufrechterhalten können).
2. Betrifft die Entwicklung einen freien Fonds, werden wir Sie bitten, uns binnen einer angemessenen **Frist von mindestens sechs Wochen** einen neuen Fonds aus der Ihnen zur Verfügung gestellten aktuellen Fondsauswahl zu benennen. In diesen sollen die Anteile Ihres von der Entwicklung betroffenen, nunmehr zu ersetzenen Fonds zu dem Ihnen mitgeteilten Wechselzeitpunkt umgeschichtet werden.

Die Aufstellung enthält die Kerndaten aller zur Auswahl stehenden freien Fonds (u.a. Name, ISIN-Kennung, Emittent, Anlagestrategie, Anlagehorizont, Portfolioabsicherung, Besonderheiten). Die Aufstellung umfasst alle Fonds, die wir Ihnen bei Vertragsschluss angeboten haben, soweit wir diese bei Feststellung der Entwicklung im Sinne von Ziffer 1 noch in unserer Fondsauswahl des Produkts anbieten.

Anstelle derjenigen Fonds, die wir in der Zwischenzeit aus unserer Fondsauswahl entfernt haben, enthält die Aufstellung neue freie Fonds aus der jeweils selben Fondskategorie mit vergleichbarer

- Anlagestrategie,
- Risikoklassifizierung und

- vergleichbarem Anlagehorizont, die wir aktuell Neukunden des Produkts anbieten.

Im Zuge der Umschichtung fließen jedenfalls Ihre zukünftigen Beiträge in den von Ihnen ausgewählten Fonds sowie unter Umständen (*je nach dem, auf welcher Entwicklung im Sinne von Ziffer 1 die Fondsersetzung beruht*) auch die bis dato auf den von der Entwicklung betroffenen Fonds entfallenden Anlagebeitragsanteile. Alternativ zur vorstehend beschriebenen Einzel-Umschichtung können Sie die Ihnen zur Verfügung gestellte aktuelle Fondsauswahl zum Anlass nehmen, Ihr Portfolio an freien Fonds im Gesamten umzuschichten und die Anlagebeiträge für die in der Aufstellung genannten Fonds mit Wirkung für die Zukunft neu festzulegen.

Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen freien Fonds aus der Aufstellung, sind wir berechtigt, eine Umschichtung des Teils Ihres Vertragsvermögens, das auf den zu ersetzenen Fonds entfällt, in denjenigen in der Aufstellung genannten Fonds vorzunehmen, der dem zu ersetzenen Fonds nach Meinung des verantwortlichen Aktuars in Bezug auf Anlagestrategie, Risikoklassifizierung und Anlagehorizont am nächsten liegt. Über die Auswahl des verantwortlichen Aktuars werden wir Sie zeitnah in Kenntnis setzen.

3. Betrifft die Entwicklung den Garantiefonds der „FoRte 3D Sicherung“, werden wir versuchen, Ihnen mindestens einen im Hinblick auf Anlagestrategie, Risikoklassifizierung, Anlagehorizont, Portfolioabsicherung und Garantiegeber vergleichbaren Ersatz-Garantiefonds anzubieten.

Gelingt es uns, Ihnen zwei oder mehr solche Ersatz-Garantiefonds zur Auswahl zu stellen, werden wir Sie bitten, uns binnen einer angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen einen dieser Ersatzfonds zu benennen. In diesen wird der Teil Ihres Vertragsvermögens, der bisher in den zu ersetzenen Garantiefonds investiert war, zu dem Ihnen mitgeteilten Wechseltermin in den Ersatz-Garantiefonds umgeschichtet werden. Die Kerndaten (u.a. Name, ISIN-Kennung, Emittent, Anlagestrategie, Anlagehorizont, Portfolioabsicherung, Garantiegeber) werden wir Ihnen vorher mitteilen. Benennen Sie uns in der gesetzten Frist keinen Ersatz-Garantiefonds, sind wir berechtigt, eine Umschichtung in denjenigen Fonds vorzunehmen, der nach Meinung des verantwortlichen Aktuars in Bezug auf Anlagestrategie, Risikoklassifizierung, Anlagehorizont, Portfolioabsicherung und Garantiegeber dem zu ersetzenen, von der Entwicklung betroffenen Garantiefonds am nächsten liegt. Über die Auswahl des verantwortlichen Aktuars werden wir Sie zeitnah in Kenntnis setzen.

Können wir Ihnen nur einen Ersatz-Garantiefonds anbieten, werden wir Ihnen die Kerndaten dieses Fonds (u.a. Name, ISIN-Kennung, Emittent, Anlagestrategie, Anlagehorizont, Portfolioabsicherung, Garantiegeber) mitteilen sowie den Wechseltermin bekannt geben, zu dem wir die Umschichtung vornehmen werden.

Sollte es uns ausnahmsweise nicht gelingen, einen vergleichbaren Garantiefonds anzubieten, werden wir Ihnen dies schriftlich mitteilen. Für die Übergangszeit, d.h. bis wir Ihnen einen vergleichbaren Garantiefonds anbieten können, werden wir den Teil Ihres Vertragsvermögens, der bisher in Garantiefonds investiert war, zu dem Ihnen mitgeteilten Wechseltermin in klassisches Deckungskapital umschichten. In Bezug auf diese Übergangszeit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich die Struktur dieses Versicherungsprodukts grundlegend ändern wird. Mit Wirkung ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt einstweilen keine Anlage mehr in Garantiefonds. Der Wegfall des Garantiefonds und die Umschichtung in klassisches Deckungskapital kann insbesondere die Höhe der Leistungen aus dieser Versicherung – positiv oder negativ – beeinflussen.

4. Für Portfolio-Umschichtungen infolge von Entwicklungen im Sinne von Ziffer 1 entstehen Ihnen keine Kosten.

5. Die Verkaufsprospekte zu den in der Aufstellung im Sinne von Ziffer 2 enthaltenen freien Fonds sowie zu den Ihnen im Fall des Ziffer 3 angebotenen Garantiefonds übermitteln wir Ihnen auf Anfrage kostenlos.

§ 18 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

1. Kündigung

a) Möglicher Zeitpunkt und Form einer Kündigung

Sie können gemäß § 168 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Ihre Versicherung vor dem frühesten Rentenbeginn jederzeit schriftlich (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres ganz oder teilweise kündigen, bei Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich/halbjährlich/vierteljährlich) auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden vereinbarten Zahlungsabschnitts.

Nach dem frühesten Rentenbeginn können Sie statt einer Kündigung die Leistungen nach § 1 abrufen.

b) Rechtsfolgen einer Kündigung

Bei vollständiger Kündigung einer Versicherung haben Sie gemäß § 169 VVG einen Anspruch auf den Rückkaufswert. Eine vollständige Kündigung führt zudem mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ende Ihres Versicherungsschutzes aus dieser Hauptversicherung und eingeschlossener Zusatzversicherungen.

Mit einer Teilkündigung können Sie entweder eine Entnahme aus dem Fondsvermögen nach Maßgabe des § 9 vornehmen und/oder den Beitrag nach Maßgabe des § 13 Ziffer 5 reduzieren.

Was Sie mit einer Teilkündigung erreichen wollen, müssen Sie uns mit Ihrer Teil-Kündigungserklärung mitteilen.

c) Mögliche **wirtschaftliche Nachteile** einer vollständigen Kündigung

Bitte beachten Sie: Die vollständige Kündigung Ihres Versicherungsvertrages kann in Ihrer jeweiligen Situation zwar sinnvoll sein. Die vollständige Kündigung kann jedoch bezogen auf die Höhe der Versicherungsleistung aus der Hauptversicherung auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Diese Nachteile resultieren insbesondere daraus, dass wegen der Verrechnung von Risikobränden und Verwaltungskosten der Anspruch auf einen Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der auf die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge erreicht.

Ein weiterer Nachteil kann sich daraus ergeben, dass der Rückkaufswert vor Auszahlung noch durch die Erhebung eines Stornoabzugs (siehe sogleich unter e)) verringert wird. Nähere Informationen zu der Höhe des garantierten Rückkaufswertes sowie des vorgesehenen Stornoabzugs können Sie der Beilage C50 zum Versicherungsschein entnehmen.

Schließlich ist ein weiterer Nachteil einer vollständigen Kündigung, dass die Hauptversicherung und eingeschlossene Zusatzversicherungen mit Wirksamwerden der Kündigung enden, so dass dann kein Versicherungsschutz mehr besteht.

d) Höhe des Anspruchs auf einen **Rückkaufswert**

Mit Ihren Beiträgen wird sowohl klassisches Deckungskapital im Sinne des § 169 Abs. 3 VVG als auch Fondsvermögen aufgebaut. Dementsprechend setzt sich auch der Rückkaufswert aus dem zum Kündigungstermin vorhandenen gemäß § 169 Abs. 3 VVG berechneten klassischen Deckungskapital und dem zum Kündigungstermin vorhandenen Fondsvermögen zusammen. Dabei entspricht das Fondsvermögen dem Zeitwert Ihrer Versicherung gemäß § 169 Abs. 4 VVG. Die Höhe des Zeitwerts wird dadurch bestimmt, dass der Wert des Fondsvermögens, das Ihrem Vertrag zugeordnet ist, mit dem für eine Kündigung maßgeblichen Stichtag (siehe dazu sogleich) ermittelt wird. Bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs auf einen Rückkaufswert ist daher zwischen diesen beiden Werten zu differenzieren:

aa) Soweit klassisches Deckungskapital aufgebaut worden ist, berechnet sich der Rückkaufswert insoweit nach § 169 Ab. 3 VVG. Danach ist der Rückkaufswert das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital.

Dieser nach § 169 Abs. 3 VVG berechnete Rückkaufswert ist garantiert, soweit Sie eine garantierte Erlebensfallleistung zum Garantiezeitpunkt mit uns vereinbart haben. Eine Darstellung dieser garantierten Rückkaufswerte (jeweils je 1.000 Euro auf die Hauptversicherung eingezahlter Beiträge) finden Sie in der Beilage C50 zum Versicherungsschein. In der Beilage C50 haben wir die grundsätzliche Berechnung des garantierten Rückkaufswertes an einem fiktiven Beispiel dargestellt.

bb) Soweit Fondsvermögen aufgebaut worden ist, wird der Rückkaufswert insoweit nach Maßgabe des § 169 Abs. 4 VVG nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung berechnet. Dieser entspricht dem zum Kündigungstermin vorhandenen, Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögen. Bei der Ermittlung des Fondsvermögens legen wir den Rücknahmepreis der Fondsanteile am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden Ihrer Kündigung zugrunde. Fondsvermögen unterliegt kapitalmarktbedingten Schwankungen. Daher können wir für diesen Teil des Rückkaufswerts keine garantierten Werte angeben. Er ist daher in der Beilage C50 zum Versicherungsschein nicht abgebildet.

cc) Wenn Sie das Konzept „FoRte 3D Sicherung“ vereinbart haben, besteht Ihr Fondsvermögen aus einem Garantiefondsvermögen und einem freien Fondsvermögen (siehe § 1 Ziffer 6). Im Falle einer vollständigen Kündigung wird zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung das eventuell vorhandene Garantiefondsvermögen aufgelöst. Bei der Ermittlung des Werts des Garantiefondsvermögens legen wir den Rücknahmepreis dieser Fondsanteile am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden Ihrer Kündigung zugrunde. Der Teil des so aufgelösten Garantiefondsvermögens, der für die garantierte Erlebensfallleistung benötigt wird, wird in das klassische Deckungskapital übertragen. Im Anschluss daran wird der Rückkaufswert gemäß aa) berechnet. Der übrige Teil des aufgelösten Garantiefondsvermögens bleibt im Fondsvermögen. Im Anschluss daran wird der Zeitwert gemäß bb) berechnet. Die Auflösung des Garantiefondsvermögens und die Übertragung des vorgenannten Teils des Garantiefondsvermögens in das klassische Deckungskapital lösen keine zusätzlichen Kosten aus.

e) **Stornoabzug**

aa) Von dem Teil des Rückkaufswerts, den wir nach § 169 Abs. 3 VVG ermittelt haben (siehe oben d) aa)), nehmen wir vor Auszahlung des Rückkaufswertes einen Stornoabzug nach Maßgabe dieser Ziffer 1 e) vor. Die Erhebung eines Stornoabzugs vereinbaren wir auf der Grundlage dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit allen unseren Versicherungsnehmern.

bb) Den Stornoabzug vereinbaren wir aus folgenden Gründen:

Mit einem Teil des Stornoabzugs gleichen wir die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes aus. Die Kalkulation Ihrer Versicherung basiert darauf, dass sich die Risikogemeinschaft gleichmäßig aus Versicherten mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringeren Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, stellen wir in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sicher, dass der Risikogemeinschaft durch vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Dementsprechend dient dieser Teil des Stornoabzugs dazu, diejenigen Versicherungsnehmer zu schützen, die ihre Verträge bis zum bei Vertragsschluss vereinbarten Ende durchführen.

Mit dem anderen Teil des Stornoabzugs nehmen wir einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vor. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den bereits bei Ihrem Vertragsabschluss vorhandenen Versichertenbestand bei uns zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser also an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden.

cc) Auf die Erhebung eines Stornoabzugs verzichten wir, falls

- die versicherte Person das rechnungsmäßige 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- der früheste Rentenbeginn erreicht ist oder
- die Versicherung vorher beitragsfrei gestellt wurde.

dd) Wie hoch der Stornoabzug bei Kündigung Ihres Vertrages ist, hängt zum einen von der Höhe des nach § 169 Abs. 3 VVG berechneten Rückkaufswertes (siehe oben d) aa)) sowie zum anderen von der Restlaufzeit bis zum Garantiezeitpunkt ab. Die Höhe des Stornoabzugs ist in der Beilage C50 zum Versicherungsschein für jeden angegebenen Rückkaufswert dargestellt. Dabei beruht die Höhe des Stornoabzugs auf pauschalen Annahmen, die wir bei der Berechnung des Stornoabzugs zugrunde gelegt haben und die aus unserer Sicht mit Blick auf die vorgenannten Gründe für die Erhebung des Stornoabzugs angemessen sind.

In der Beilage C50 zum Versicherungsschein haben wir die grundsätzliche Berechnung der Höhe des Stornoabzugs an einem fiktiven Beispiel dargestellt.

ee) Die Beweislast für die Angemessenheit des so bestimmten Stornoabzugs tragen wir.

Wenn wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht haben, steht es Ihnen frei, uns nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall ausnahmsweise nur teilweise zutreffen oder nicht zutreffen und daher teilweise oder ganz unangemessen sind. Führen Sie diesen Nachweis, erheben wir nur einen entsprechend reduzierten bzw. keinen Stornoabzug.

f) **Beitragsrückstände / offene Forderungen** auf dem Forderungskonto

Etwaige Beitragsrückstände und etwaige offene Forderungen auf dem Forderungskonto bringen wir vor Auszahlung ebenfalls vom Rückkaufswert in Abzug.

g) **Überschussbeteiligung**

Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits zugeteilten Überschussanteile sowie – soweit ein solcher nach § 2 Ziffer 3 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist – einen Schlussüberschussanteil aus. Außerdem kann sich der Auszahlungsbetrag um einen Ihrer Versicherung nach § 2 Ziffer 3 zugeteilten Anteil an den Bewertungsreserven erhöhen.

h) **Naturalleistung** bei freiem Fondsvermögen

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung. Beträgt der Zeitwert des auf Ihren Vertrag entfallenden freien Fondsvermögens bei Wirksamwerden der Kündigung nach Stornoabzug und Verrechnung etwaiger Beitragsrückstände mehr als 500,00 EUR, können Sie jedoch auch die Übertragung der Fondsanteile als Naturalleistung dieses Teils des Rückkaufswertes verlangen. Ein entsprechender Antrag ist mit der Kündigungserklärung zu stellen. In diesem Fall übertragen wir Ihnen dann Wertpapiere in Form von Anteilen des Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsvermögens in entsprechender Höhe. Dabei übertragen wir aber Wertpapiere nur in ganzen Fondsanteilen. Den Gegenwert eines dann verbleibenden anteiligen Fondsanteils zahlen wir als Geldleistung aus.

Im Garantiefonds gehaltene Anteile werden nicht übertragen. Insoweit ist nur eine Geldleistung möglich.

2. **Beitragsfreistellung**

a) Möglicher **Zeitpunkt und Form** einer Beitragsfreistellung

Neben einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie Ihre Versicherung zu den dort unter a) genannten Zeitpunkten alternativ auch gemäß § 165 VVG vollständig beitragsfrei stellen. Ein entsprechendes Verlangen müssen Sie uns schriftlich (z.B. durch ein unterschriebenes Schriftstück) mitteilen.

b) **Rechtsfolgen** einer Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung müssen Sie ab Wirksamwerden der Beitragsfreistellung erstens keine laufenden Beiträge mehr zahlen.

Eine Beitragsfreistellung hat zweitens zur Folge, dass das Fondsvermögen in klassisches Deckungskapital umgeschichtet wird, soweit dies zur Sicherung der garantierten Erlebensfalleistung erforderlich ist. Im Übrigen bleibt das Fondsvermögen als solches bis zum tatsächlichen Rentenbeginn bestehen und wird gemäß § 1 Ziffer 3 bis 5 verrentet.

Wenn Sie das Konzept „FoRte 3D Sicherung“ vereinbart haben, erfolgt – anders als zuvor geregelt – bei Beitragsfreistellung zweitens eine Umstellung auf das Konzept „klassische Absicherung“ (siehe § 1 Ziffer 6).

Drittens lässt die Beitragsfreistellung eine garantierter Erlebensfallleistung unberührt. Deren Höhe hängt von den bis zur Beitragsfreistellung geleisteten Beiträgen ab. Nach einer Beitragsfreistellung erhöht sich die garantierter Erlebensfallleistung nicht mehr weiter. Ihre Versicherung wird auch nach Beitragsfreistellung noch nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit Verwaltungskosten belastet. Dadurch reduziert sich das für die Verrentung zur Verfügung stehende Vertragsvermögen. Die Verwaltungskosten entnehmen wir dem Fondsvermögen. Reicht das Fondsvermögen nicht zur Kostendeckung aus, reduzieren wir die Leistung aus eventuell vorhandenen beitragsfrei gestellten Zusatzversicherungen oder lösen diese auf. Das dadurch freiwerdende Deckungskapital aus den Zusatzversicherungen fließt dann in das Fondsvermögen. Haben Sie keine Zusatzversicherungen abgeschlossen bzw. ist das Fondsvermögen nach Auflösung aller Zusatzversicherungen aufgezehrt, gehen die Verwaltungskosten zu Lasten der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages. Soweit auch die Überschussbeteiligung hierfür nicht ausreichen sollte, wird der noch offene Betrag auf das Forderungskonto gebucht.

Viertens werden mit Beitragsfreistellung der Hauptversicherung gleichzeitig auch eingeschlossene Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt bzw. ausgeschlossen. Nähere Informationen finden Sie in den jeweiligen Zusatzversicherungs-Bedingungen.

Fünftens führt die Beitragsfreistellung dazu, dass die Todesfallleistung auf das noch vorhandene Vertragsvermögen reduziert wird.

c) Mögliche **wirtschaftliche Nachteile** einer Beitragsfreistellung

Bitte beachten Sie: Die Beitragsfreistellung Ihres Vertrages kann in Ihrer jeweiligen Situation zwar sinnvoll sein. Sie kann jedoch bezogen auf die Höhe der Versicherungsleistung aus der Hauptversicherung auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Diese Nachteile resultieren insbesondere daraus, dass wegen der Verrechnung von Risikobeträgen und von Verwaltungskosten nicht unbedingt Mittel in Höhe der auf die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen. Ein weiterer Nachteil kann sich daraus ergeben, dass bei der Beitragsfreistellung noch ein Stornoabzug nach Maßgabe des Absatzes e) erhoben wird.

Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen können Sie der Beilage C50 zum Versicherungsschein entnehmen.

Schließlich ist ein weiterer Nachteil einer Beitragsfreistellung, dass eingeschlossene Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt oder auch aufgelöst werden können, so dass dann auch hier nur noch ein niedrigerer oder gar kein Versicherungsschutz mehr besteht (siehe § 18 Ziffer 2 b), Abs. 5).

d) **Ausschluss** der Möglichkeit einer Beitragsfreistellung

Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, sofern die voraussichtliche beitragsfreie Rente die Mindestrente nach § 1 Ziffer 5 nicht unterschreitet. Die voraussichtliche beitragsfreie Rente wird aus dem zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Vertragsvermögen, von dem wir nach Maßgabe des Absatzes e) einen Stornoabzug vornehmen, mit dem zum Garantiezeitpunkt garantierten Rentenfaktor ermittelt. Erreicht die voraussichtliche Rente die Mindestrente nicht, haben Sie einen Anspruch auf den Rückkaufswert zuzüglich Überschussbeteiligung (Ziffer 1. a) bis g) gilt entsprechend). Vor Auszahlung des Rückkaufswertes nehmen wir nach Maßgabe von Ziffer 1. e) einen Stornoabzug vom Rückkaufswert vor und bringen nach Maßgabe von Ziffer 1. f) etwaige Beitragsrückstände und etwaige offene Forderungen auf dem Forderungskonto ebenfalls vom Rückkaufswert zum Abzug.

e) **Stornoabzug**

Bei Beitragsfreistellung nehmen wir - ggf. nach Umstellung auf das Konzept „klassische Absicherung“ gemäß Ziffer 2 b) Absatz 3 - Ihres Vertrages einen Stornoabzug vor. Insoweit gilt Ziffer 1. e) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Stornoabzug dem freien Fondsvermögen entnommen wird.

f) **Wiederinkraftsetzung**

Auf Ihren Antrag in Textform hin setzen wir Ihre Versicherung innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden einer Beitragsfreistellung wieder in Kraft. Sie müssen die Beitragszahlung dann in der vor Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe wieder aufnehmen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach der Beitragsfreistellung, verzichten wir für eingeschlossene Zusatzversicherungen auf eine erneute Risikoprüfung.

Bei einer Wiederinkraftsetzung bleiben die garantierten Rentenfaktoren und der garantierter Beitragserhalt im Erlebensfall unverändert.

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten.

3. Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Für Mitteilungen und Erklärungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, ist Schriftform (z.B. ein unterschriebenes Schriftstück) erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Textform (z.B. Papierform, E-Mail) vereinbart ist. Für uns bestimmte Mitteilungen und Erklärungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
3. Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer 2 entsprechend.
4. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse Ihre Auslandsadresse bekannt geben oder eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 20 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind,
2. Notwendige Informationen im Sinne von Ziffer 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
 - der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der Steuerpflicht des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den „Allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen bei Lebensversicherungen (G01)“ entnehmen.

Falls Sie und die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

§ 21 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
 - Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnverfahren)
 - bei Gebühren für Rücklastschriften,
 - Übersetzungskosten für nicht in deutscher Sprache abgefasste Schreiben und Urkunden
 - oder angefallene Gebühren für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
2. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist. Wird sie entsprechend herabgesetzt.

Wenn Sie diese Kosten und Gebühren nicht begleichen, verrechnen wir diese Beträge mit dem Fondsvermögen.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Wann verjähren die Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

An wen können Sie sich in Problemfällen wenden?

Bitte fragen Sie uns bei Unklarheiten oder Verständnisfragen zu Ihrer Versicherung. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Sollte es dennoch einmal Grund zur Beschwerde geben, können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:

- Versicherungsbüro e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, e-Mail: beschwerde@versicherungsbüro.de
Unser Unternehmen ist Mitglied in diesem Verein. Sie können daher das kostenlose und außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Verfahrensordnung zu.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Besondere Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (B146)

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

1. Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich je nach vereinbartem und im Versicherungsschein ausgewiesenen Dynamikfaktor um 5 Prozent jährlich oder um einen individuell festgelegten ganzzahligen Satz zwischen 2 und 10 Prozent jährlich. Die monatliche Mindesterhöhung beträgt 1,50 Euro, bei anderer Zahlweise das entsprechende Vielfache.
2. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der vereinbarten Regelbeitragssumme des Vertrages. Bei Einschluss von Zusatzversicherungen erhöhen sich die Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Regelbeitragssumme Hauptversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung.
3. Die Erhöhungen erfolgen bis maximal drei Jahre vor dem frühesten Rentenbeginn (planmäßiger Ablauf der Beitragszahlungsdauer). Bei einem Einschluss von Zusatzversicherungen erfolgen sie bis zum Ablauf deren Finanzierungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person – bei Versicherung mehrerer Personen die älteste versicherte Person – das rechnungsmäßige Alter von 65 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhungen des Beitrages, der vereinbarten Regelbeitragssumme und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Versicherungsjahrestag. Die erste Erhöhung erfolgt zu dem Versicherungsjahrestag, der mindestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn liegt.
2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhung der vereinbarten Regelbeitragssumme und der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person(en), der restlichen planmäßigen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.
2. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im gleichen Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet die Verrechnung von Abschlusskosten.
2. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Hierzu verweisen wir grundsätzlich auf § 8 der Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung bzw. der Fondsgebundenen Basisrente.

Im Übrigen behalten wir uns das Recht vor, die Rechnungsgrundlagen für zukünftige dynamische Anpassungen ändern zu können. Für in der Vergangenheit erfolgte dynamische Erhöhungen gilt dies nicht.

§ 6 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

1. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin ausdrücklich in Textform widersprechen.
2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
4. Ist in Ihrer Versicherung eine Zusatzversicherung gegen Berufs-, Erwerbs- oder Schulunfähigkeit mit eingeschlossen und entfällt wegen des Eintritts des Versicherungsfalles Ihre Beitragszahlungspflicht, werden Beiträge und Versicherungsleistungen nach den Bedingungen für die Zusatzversicherung erhöht, sofern dies in diesen Bedingungen vorgesehen ist. Andernfalls erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen des Leistungsfalls Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.
5. Für die Höhe der Leistungen aus der Zusatzversicherung gegen Berufs-, Erwerbs- oder Schulunfähigkeit sind nur die Erhöhungen maßgebend, die vor Beginn unserer Leistungspflicht stattgefunden haben.

Erläuterungen zu Anlagen in Fonds (G04v)

Stand 12/2014

Sehr geehrter Kunde,
die Erläuterungen zu Anlagen in Fonds sind eine Ergänzung zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie liefern Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Anlagemöglichkeiten und Absicherungsoptionen im Rahmen der fondsgebundenen Versicherungen.

Die nachfolgenden Erläuterungen bestehen aus

- I. Allgemeines
- II. Risikohinweise
- III. Die FoRte 3D Sicherung
 - a) Beschreibung
 - b) Wechsel des Absicherungskonzepts
 - c) Der Garantiefonds – Fondsporät
 - d) Risikohinweise zum Garantiefonds
 - e) Garantie für den Garantiefonds „Safe Performer“
- IV. Anlagestrategien für die freie Fondsanlage
 - a) Individuelle Fondsauswahl
 - b) ARAG Aktiv Portfolio
 - c) Rebalancing
- V. ARAG RenditeTresor und ARAG RenditeTresor Aktiv
 - a) ARAG RenditeTresor
 - b) ARAG RenditeTresor Aktiv

I. Allgemeines

Informationen

Die Verkaufsprospekte und Rechenschaftsberichte bzw. Halbjahresberichte zu den im Rahmen der Anlage gehaltenen Fonds stellen wir Ihnen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Die Informationen zu den Fonds beruhen auf den Angaben der jeweils genannten Kapitalanlagegesellschaft (KAG). Unsere Haftung bezüglich der Richtigkeit der Angaben beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir werden Sie einmal jährlich über die Zusammensetzung und Entwicklung der Fonds informieren. Änderungen der Anlagegrundsätze werden wir Ihnen umgehend mitteilen.

Dachfonds

Dachfonds sind Fonds, die die Anlageprämien grundsätzlich in Investmentfonds anlegen. Sie nehmen dem Anleger die Entscheidung ab, wie und wo das Geld angelegt werden soll. Je nach Marktsituation wählen die Fondsmanager des Dachfonds Investmentfonds aus, die auf bestimmte Regionen, Wertpapiere (Aktien/Anleihen), Branchen oder Immobilien spezialisiert sind. Innerhalb der Dachfonds erfolgt die Auswahl der einzelnen Investmentfonds, die Festlegung der Verhältnisse zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch die KAG des Dachfonds. Insofern wird im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages mit der Bezeichnung „Fonds“ im Falle eines Dachfonds stets dieser gemeint, niemals aber die ihn bildenden einzelnen Investmentfonds.

Ausgabeaufschläge und Rückgabeabschläge

Für die Fondsanlage der ARAG fondsgebundenen Rentenversicherung werden weder Ausgabeaufschläge noch Rückgabeaufschläge erhoben.

Fondsverwaltungsvergütungen

Informationen zu den aktuell gültigen Fondsverwaltungsvergütungen finden Sie in der jeweiligen Fondsbeschreibung sowie im Verkaufsprospekt der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft.

II. Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Sie sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen kann und dass Sie den angelegten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück erhalten. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Um Marktrisiken abzusichern, können sich die Fondsgesellschaften verschiedener Anlage-, Absicherungstechniken und -instrumente bedienen. Die Fonds dürfen Anlagen nur im Rahmen der „Anlagebeschränkungen“ halten. Die ARAG hat keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der KAG. Wir wählen die Fonds und KAG gewissenhaft aus, übernehmen jedoch keinerlei Gewährleistung für deren Handeln.

Spezielle Risiken von Aktienfonds

Bei Fonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Spezielle Risiken von Rentenfonds

Bei Fonds, die in Rentenwerten anlegen, hängt der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen von der Zinsentwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner ab. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden.

Spezielle Risiken von Länder- und Regionenfonds

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land bzw. einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Spezielle Risiken von Anlagen in Fremdwährungen

Viele der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können daher den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem einem so genannten Transferrisiko, d.h. der gegebenenfalls eingeschränkten Möglichkeit des Umtauschs von Währungen.

Spezielle Risiken von Anlagen in aufstrebenden Märkten

Einige der im Folgenden beschriebenen Fonds legen die Vermögenswerte zum Teil oder insgesamt in Wertpapiere aufstrebender Märkte (d.h. Märkte, die von der Weltbank als Staaten mit „niedrigem“ oder „mittlerem“ Einkommen definiert werden) an. Diese Wertpapiere sind volatiler als Wertpapiere in weiter entwickelten Märkten, so dass – verglichen mit Fonds, die in entwickelteren Märkten anlegen – ein größeres Risiko von Kursschwankungen und von Aussetzungen von Rücknahmen in derartigen Fonds besteht.

III. Die FoRte 3D Sicherung

a) Beschreibung

Bei den fondsgebundenen Renten kann das Absicherungskonzept der FoRte 3D Sicherung gewählt werden. Das Konzept der FoRte 3D Sicherung sichert die garantierte Erlebensfallleistung durch eine Kombination aus der Anlage im klassischen Deckungskapital und in einem Garantiefonds. Dieser Garantiefonds kann innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nur einen beschränkten Kursverlust erleiden und somit nicht unter ein bestimmtes Niveau (Sicherungsniveau) sinken. Um durch die Kombination sicherzustellen, dass zum Garantiezeitpunkt die garantierte Erlebensfallleistung zur Verfügung steht, erfolgt zu Beginn eines jeden Monats nach einem versicherungsmathematischen Verfahren eine Aufteilung des Vertragsvermögens zwischen der Anlage im Garantiefonds, der Anlage im klassischen Deckungskapital und der Anlage in freien Fonds. Die Aufteilung wird dabei so gewählt, dass selbst bei einem Kursverlust des Garantiefonds bis zum Sicherungsniveau ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um bei Anlage im klassischen Deckungskapital bis zum Garantietermin die garantierte Erlebensfallleistung zu erreichen.

Bitte beachten Sie beim Lesen der Risikohinweise, dass Sie diesen Garantiefonds nicht isoliert in Ihrem Fondsvermögen halten. Der Garantiefonds ist ein Bestandteil innerhalb der FoRte 3D Sicherung.

b) Wechsel des Absicherungskonzepts

Sie haben die Möglichkeit das Absicherungskonzept für Ihre garantierte Erlebensfallleistung zu wechseln, in dem Sie uns Ihren Wunsch mindestens zwei Wochen vor Monatswechsel schriftlich mitteilen. Das bedeutet: Sie können zwischen der „FoRte 3D Sicherung“ und der „klassischen Absicherung“ wechseln.

Bei der „klassischen Absicherung“ von garantierten Erlebensfallleistungen werden Teile des Vertragsvermögens im klassischen Deckungskapital des Versicherers angelegt, so dass durch die garantierte Verzinsung die garantierte Erlebensfallleistung zum Garantietermin abgesichert ist. Bei dieser Form der Absicherung wird auf die Verwendung eines Garantiefonds verzichtet. Nicht für die Absicherung benötigte Teile des Vertragsvermögens werden in die freie Fondsanlage investiert.

c) Der Garantiefonds – Fondsporträt

Garantiefonds ist der „Safe Performer“ der Fondsgesellschaft Lyxor International Asset Management:

Anlageschwerpunkt	Garantiefonds, weltweit für institutionelle Anleger
ISIN	FR0010542522
Lancierungsdatum	28. 01.2008
TER zur Zeit	1,93 % p.a.
Stand aktuelles KID	23.04.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Der „Safe Performer“ investiert über Aktienindizes in den globalen Aktienmarkt, wobei die regionale Allokation auf jährlicher Basis nach ökonomischen Kriterien den aktuellen Marktaussichten für die einzelnen Regionen angepasst werden kann. Die jeweils aktuelle Länderverteilung ist auf der Internetseite www.lyxor.com zu finden. Zusätzlich wird eine Portfoliosicherung eingesetzt, um am Ende jeden Monats einen Schutz von 80% des Nettoinventarwerts des Vormonats zu erhalten. Hierbei kann ein Teil der Fondsanlagen in risikolose Anlagen, wie Geldmarktinstrumente und Schuldtitle umgeschichtet werden. Diese Aufteilung zwischen risikoreichen (den Aktienindizes) und risikolosen Anlagen wird regelmäßig und systematisch angepasst, wobei jedoch zu Beginn jeden Monats 100% der Fondsanlagen in Aktienindizes investiert werden. Rechtlich verbindliche Aussagen zum Garantiefonds können dem Verkaufsprospekt zum Fonds entnommen werden.

d) Risikohinweise zum Garantiefonds

Der Fonds bietet den Anteilinhabern für den jeweils letzten Nettoinventarwert eines Monats einen Schutz in Höhe von 80% des letzten Nettoinventarwerts des Vormonats. Die Rückzahlung des ursprünglich in diesen Garantiefonds investierten Kapitals bei Fälligkeit kann nicht garantiert werden. Das Risikoniveau des Fonds ist daher hoch.

Bei einem starken Wertverlust der risikoreichen Anlagen kann der jeweilige Nettoinventarwert jedes Monats einen Verlust von 20% gegenüber dem letzten Nettoinventarwert des Vormonats erleiden. Erleidet der Garantiefonds mehrere Monate hintereinander Verluste, wird bedingungsgemäß im Rahmen der FoRte 3D Sicherung die garantierte Erlebensfalleistung – soweit erforderlich – über das klassische Deckungskapital abgesichert. Auf diese Weise würden auch stärkere Wertverluste abgemildert. Der Fonds profitiert von einem systematischen Anpassungsmechanismus, der sogenannten „Portfolioversicherung“ oder „dynamischen Wertsicherung“, der im Verkaufsprospekt des Fonds erläutert wird. Hierdurch kann der Fonds ein Exposure gegenüber Aktienindizes (mit reinvestierten Nettodividenden) eingehen. Die Höhe des Exposures gegenüber dem Aktienmarkt (mit reinvestierten Nettodividenden) kann während eines bestimmten Monats Null sein. In diesem Fall wäre der Fonds im Geldmarkt investiert, das heißt, die Entwicklung der risikoreichen Anlagen hätte bis zum Monatsende keinen Einfluss mehr auf den Fonds und er könnte nicht von einer möglichen positiven Entwicklung dieser Anlagen profitieren.

Die Anteilinhaber, die, unabhängig vom Zeichnungstag ihrer Anteile, die Rücknahme dieser Anteile zu einem anderen Datum als dem letzten Werktag jedes Monats beantragen, profitieren nicht vom Schutz in Höhe von 80% des zum letzten Werktag des Vormonats berechneten Nettoinventarwertes.

e) Garantie für den Garantiefonds „Safe Performer“

Die Société Générale, 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH 32, hat gegenüber dem Fonds „Safe Performer“ der Fondsgesellschaft Lyxor International Asset Management, 17, cours Valmy – 92800 PUTEAUX, eine Garantie abgegeben, die sich auf jeden Nettoinventarwert des Fonds (die „Garantierten Nettoinventarwerte“) am letzten Werktag eines jeden Monats (die „Garantiedaten“) bezieht. Jeder Garantierte Nettoinventarwert des Fonds wird immer mindestens 80% des vorhergehenden Garantierten Nettoinventarwertes entsprechen.

Werktag bedeutet Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches und jeder Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist.

Sollte das Nettoinventarvermögen des Fonds an einem Garantiedatum nicht dazu ausreichen, dass der Nettoinventarwert des Fonds dem Garantierten Nettoinventarwert entspricht, so zahlt die Société Générale an den Fonds den fehlenden Betrag, um den Garantierten Nettoinventarwert zu erreichen.

Außerhalb von Garantiedaten kann der Nettoinventarwert auf Grund der Marktentwicklung unter dem Garantierten Nettoinventarwert liegen.

Anteilinhaber, die unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile die Rücknahme dieser Anteile zu einem anderen Zeitpunkt als an einem Garantiedatum verlangen, haben bei der Rücknahme keinen Anspruch auf den Garantierten Nettoinventarwert.

Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland:
Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Neue Mainzer Str. 46-50, 60311 Frankfurt am Main

Die ARAG Lebensversicherungs-AG als Anteilsinhaber hat unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung ihrer Anteile Anspruch gegen die Fondsgesellschaft auf den Garantierten Nettoinventarwert, sofern sie die Rückgabe der Anteile zu einem Garantiedatum verlangt. Diesen Garantierten Nettoinventarwert reicht die ARAG innerhalb der FoRte 3D Sicherung an den Versicherungsnehmer weiter. Eine Haftung für die Garantierten Nettoinventarwerte übernimmt die ARAG zu keinem Zeitpunkt.

IV. Anlagestrategien für die freie Fondsanlage

Für die Anlage des zu investierenden Beitrags innerhalb der von ARAG angebotenen Fondspoliken stehen Ihnen die nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien zur Verfügung.

- Individuelle Fondsauswahl
- ARAG Aktiv Portfolio
- Rebalancing

Sie können aus der Fondspalette für die „Individuelle Fondsauswahl“ einen oder mehrere Fonds und/oder das ARAG Aktiv Portfolio auswählen. Dabei gilt folgender Aufteilungsschlüssel:

- maximal 10 Fonds, mindestens 10 % pro gewählten Fonds (ganzzahlige Prozentsätze) oder
- ARAG Aktiv Portfolio und zusätzlich maximal 9 Fonds, mindestens 10 % pro gewählter Anlage (ganzzahlige Prozentsätze)

Sie können wahlweise den ARAG RenditeTresor, ARAG RenditeTresor Aktiv (Beschreibung unter V.) und / oder das Ablaufmanagement mit einschließen.

Ablaufmanagement

Wählen Sie die Option „Ablaufmanagement“, wird in den letzten 5 Jahren vor dem frühesten Rentenbeginn Ihr in Fonds angesammeltes Vermögen in einen Zielfonds mit einem geringen Schwankungsrisiko umgeschichtet.

Ab dem fünften Jahr vor dem frühesten Rentenbeginn wird von der ARAG dann halbjährlich ein Teil Ihres jeweils vorhandenen Fondsvermögens umgeschichtet, ein eventueller Rest mit der letzten Umschichtung. Dabei wird mit jedem Umschichtungstermin der Soll-Anteil für das Vermögen des Zielfonds um 10 Prozentpunkte erhöht, bis er 100% des Fondsvermögens erreicht. Die Umschichtung erfolgt so, dass das Vermögen des Zielfonds zum Umschichtungstermin mindestens dem Soll-Anteil entspricht. Gleichzeitig wird der Schlüssel für die Aufteilung der Anlagebeträge auf die Fonds entsprechend angepasst. Mit der letzten Umschichtung ist dann das gesamte Fondsvermögen im entsprechenden Zielfonds.

Ein halbes Jahr vor der ersten Umschichtung informiert Sie die ARAG über den Zielfonds, in den Ihr Fondsvermögen übertragen wird. Sollten Sie die Durchführung des Ablaufmanagements doch nicht wünschen oder entscheiden Sie sich während der Umschichtungsphase für eine Beendigung des Ablaufmanagements, ist uns dies in Textform mitzuteilen.

Beantragte Änderungen der Fondsaufteilung während der Umschichtungsphase, sowohl für die künftigen Beitragsteile (switchen) wie auch für das bestehende Fondsvermögen (shiften) beenden das Ablaufmanagement. Nach vorzeitiger Beendigung des Ablaufmanagements ist die Wiederaufnahme möglich. Auch hierfür ist die Beauftragung in Textform erforderlich. Im Falle der Wiederaufnahme wird der Sollanteil für das Vermögen des Zielfonds so berechnet, als ob das Ablaufmanagement durchgehend in Kraft gewesen wäre.

Im Rahmen des Ablaufmanagements werden weder Ausgabeaufschläge noch sonstige Kosten erhoben.

Mit dem Ablaufmanagement soll das bis dahin angesammelte Fondsvermögen vor möglicherweise danach eintretenden Verlusten gesichert werden. Die ARAG übernimmt jedoch keinerlei Garantie dafür, dass damit tatsächlich ein optimales Ergebnis erzielt wird. Vom tatsächlichen Ablauftermin rückwärts betrachtet, könnte das Ergebnis, je nach Entwicklung der Märkte, ohne Umschichtungen auch besser ausgefallen sein.

a) Individuelle Fondsauswahl

Bei der Anlagestrategie „Individuelle Fondsauswahl“ können Sie aus folgenden Fonds wählen:

Aktienfonds

Deutschland

* DB X-TRACKERS DAX ETF 1C

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Deutschland "Large Caps"
ISIN	LU0274211480
Lancierungsdatum	10.01.2007
TER zur Zeit	0,09 % p.a.
Stand aktuelles KID	12.03.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Der von der Deutschen Börse AG geführte DAX® (der "Index") bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab und umfasst die größten und umsatzstärksten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) notiert sind. Die 30 den Index bildenden Titel wurden zum Prime-Standard-Segment zugelassen. Der Index wurde bei seiner Einführung an den Index der "Börsen-Zeitung" gebunden, um eine längere Historie mit einer bis auf das Jahr 1959 zurückgehenden historischen Zeitreihe bieten zu können. Seit 1987 wird der Index als Performance-Index berechnet.

Europa

* LYXOR ETF FTSE RAFI EUROPE

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Aktien in Europa
ISIN	FR0010400770
Lancierungsdatum	14.02.2007
TER zur Zeit	0,6 % p.a
Stand aktuelles KID	11.12.2013
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	7

Die Lyxor ETF Produkte gehören zur Kategorie der Exchange Traded Funds (ETFs). Dies sind passiv gemanagte, börsengehandelte Investmentfonds, welche die Wertentwicklung eines Basisindex nahezu eins zu eins abbilden. Der Lyxor ETF FTSE RAFI Europe ist ein Investmentfonds, der den Stilindex FTSE RAFI Europe nahezu eins zu eins abbildet. FTSE RAFI®-Indizes werden von Research Affiliates berechnet. Die Gewichtung der im RAFI-Index enthaltenen Unternehmen erfolgt nicht, wie sonst üblich, aufgrund deren Marktkapitalisierung, sondern nach quantitativen Regeln. Diese beinhalten den Fünfjahres-Durchschnitt der fundamentalen Kriterien Buchwert, Erlöse, Cash-Flow und Dividendenzahlungen.

* LYXOR ETF MSCI EUROPE

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Aktien in Europa
ISIN	FR0010261198
Lancierungsdatum	10.01.2006
TER zur Zeit	0,35 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.07.2013
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Die Lyxor ETF Produkte gehören zur Kategorie der Exchange Traded Funds (ETFs). Dies sind passiv gemanagte, börsengehandelte Investmentfonds, welche die Wertentwicklung eines Basisindex nahezu eins zu eins abbilden. Der Lyxor ETF MSCI Europe ist ein Investmentfonds, der den MSCI Europe Index nahezu eins zu eins abbildet. Der MSCI Europe Index repräsentiert derzeit die nach Marktkapitalisierung und Umsatz bedeutendsten 590 Aktien Europas.

Immobilien

Weltweit

* DIMENSIONAL EMERGING MARKETS VALUE FUND EUR ACC

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Schwellenländer
ISIN	IE00B0HCGV10
Lancierungsdatum	10.10.2005
TER zur Zeit	0,72 % p.a.
Stand aktuelles KID	30.09.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Anlageziel ist ein langfristiger Gesamtertrag. Der Fonds investiert in Aktien bestimmter, in Schwellenländern börsennotierter Unternehmen, die vom Fondsmanager als Substanzwerte eingestuft werden. Als Schwellenländer werden Länder bezeichnet, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Internationalen Finanz-Corporation als aufstrebend oder in der Entwicklung begriffen betrachtet werden sowie Länder, die von den Vereinigten Nationen oder auch durch ihre eigenen Behörden als in der Entwicklung begriffen erachtet werden

* DIMENSIONAL GLOBAL CORE EQUITY FUND EUR ACC

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	IE00B2PC0260
Lancierungsdatum	03.09.2008
TER zur Zeit	0,43 % p.a.
Stand aktuelles KID	30.09.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Der Fonds wird auf diskretionärer Basis verwaltet und investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die an den Hauptbörsen in entwickelten Ländern weltweit notiert sind. Der Fonds bietet ein allgemeines Engagement am Markt mit einem Schwerpunkt auf Aktien von kleineren Unternehmen und 'Value'-Unternehmen. 'Value'-Unternehmen sind definiert als Firmen, bei denen zum Zeitpunkt des Kaufs der Aktienkurs im Vergleich zum bilanziellen Wert des Unternehmens niedrig ist. Maximal 20 % des Nettovermögens des Fonds werden in Länder investiert, die als Schwellenländer gelten.

* DIMENSIONAL GLOBAL TARGETED VALUE FUND EUR ACC

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	IE00B2PC0716
Lancierungsdatum	12.05.2008
TER zur Zeit	0,66 % p.a.
Stand aktuelles KID	30.092014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Die Anlagepolitik dieses Fonds sieht den Kauf von Wertpapieren bestimmter Unternehmen vor, die weltweit an den Börsen der sogenannten Industrienationen gehandelt werden und vom Investmentmanager sowohl für geeignete kleinere Aktienwerte als auch für Value -Aktienwerte gehalten werden. Im Allgemeinen kauft der Fonds eine breite und diversifizierte Palette von marktgängigen Aktien, die weltweit an den wichtigsten Börsen bestimmter Industrienationen gehandelt werden. Unter normalen Umständen legt der Fonds den größten Teil seines Nettovermögens in Wertpapieren kleinerer Unternehmen weltweit in den Industrienationen an. Neben der Anlage in kleineren weltweit in den Industrienationen gehandelten Aktienwerten kann der Fonds in Organismen für gemeinschaftliche Anlagen investieren, die nach Auffassung des Investmentmanagers den Anlegern stetige Renditen entsprechend den Zielrenditen des Fonds bieten.

* CARMIGNAC INVESTISSEMENT

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	FR0010148981
Lancierungsdatum	27.01.1989
TER zur Zeit	2,32 % p.a.
Stand aktuelles KID	14.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Der Fonds ist ein internationaler Aktienfonds, der an Finanzplätzen der ganzen Welt investiert. Er strebt eine größtmögliche Wertentwicklung in absoluten Zahlen über eine aktive, nicht an Referenzwerte gebundene Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang der Titel an.

* DJE DIVIDENDE & SUBSTANZ

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	LU0159550150
Lancierungsdatum	27.01.2003
TER zur Zeit	1,92 % p.a.
Stand aktuelles KID	11.08.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Ziel des Fonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen. Hierzu investiert der Fonds überwiegend in nationale und internationale Aktien. Darüber hinaus kann der Fonds auch in fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren investieren. Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien den Value-Ansatz. Hierunter versteht man Aktien die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

* LYXOR ETF MSCI WORLD

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	FR0010315770
Lancierungsdatum	02.05.2006
TER zur Zeit	0,45 % p.a.
Stand aktuelles KID	05.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Die Lyxor ETF Produkte gehören zur Kategorie der Exchange Traded Funds (ETFs). Dies sind passiv gemanagte, börsengehandelte Investmentfonds, welche die Wertentwicklung eines Basisindex nahezu eins zu eins abbilden. Der Lyxor ETF MSCI World ist ein Investmentfonds, der den MSCI World Index nahezu eins zu eins abbildet. Der MSCI World Index gewichtet einige der wichtigsten Aktien der Welt abhängig von ihrer Marktkapitalisierung.

* M&G GLOBAL BASICS FUND EURO A

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	GB0030932676
Lancierungsdatum	17.11.2000
TER zur Zeit	1,92 % p.a.
Stand aktuelles KID	14.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Der M&G Global Basics Fund ist ein weltweit anlegender Aktienfonds, der überwiegend in Unternehmen in Grundindustrien (Grundstoffindustrie und Weiterverarbeitung) investiert sowie in Unternehmen, die Dienstleistungen für diese Bereiche erbringen. Ausschließliches Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Das Interesse des Fondsmanagers gilt

besonders den großen, liquiden Werten und solchen, denen er Wachstum unabhängig vom wirtschaftlichen Umfeld zutraut. Um für den Fonds in Frage zu kommen, sollten Unternehmen folgende Qualitäten aufweisen: starke Wettbewerbsposition und dauerhafter Marktanteil (z.B. Führerschaft in Marktnische, natürliche Eintrittsbarrieren), bewährtes Geschäftsmodell, Finanzkraft (z.B. solide Bilanz, gutes Ertragswachstum) und attraktive Bewertung. Bei der Titelanalyse werden detaillierte, qualitative Researchmethoden eingesetzt und großer Wert auf persönliche Gespräche und Treffen mit der Unternehmensleitung gelegt. Der Fondsmanager wird durch einen Prozess der Risikosteuerung unterstützt, der sicherstellen soll, dass hinreichend diversifiziert wird und der Fonds nur angemessene Risiken eingeht.

Japan

* ISHARES NIKKEI 225 UCITS ETF

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Japan
ISIN	IE00B52MJD48
Lancierungsdatum	25.01.2010
TER zur Zeit	0,48 % p.a.
Stand aktuelles KID	06.10.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Das Anlageziel des Fonds ist die Lieferung der Netto gesamtrendite (Net Total Return) des Referenzindex (der Nikkei 225), abzüglich der Gebühren und Kosten und Transaktionskosten des Fonds. Der Referenzindex ist ein Aktienindex aus Wertpapieren und enthält 225 hoch liquide Aktien, die an der First Section der Börse Tokio gehandelt werden. Die Indexkomponenten erhalten auf Basis eines Nennwertes von 50 japanischen Yen je Aktie eine gleiche Gewichtung, wobei die Kurse von Aktien mit anderen Nennwerten so angepasst werden, dass sie einen Nennwert von 50 japanischen Yen je Aktie ausweisen. Der Referenzindex ist repräsentativ für Unternehmen, die Anlegern weltweit zur Verfügung stehen, und enthält 225 Indexwerte per 3. September 2009.

Ökologie/Nachhaltigkeit

Rohstoffe

* BGF – WORLD MINING FUND A2 USD

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Branche Rohstoffe, weltweite Anlage in Aktien
ISIN	LU0075056555
Lancierungsdatum	24.03.1997
TER zur Zeit	2,06 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.07.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	7

Ziel des Fonds ist es, auf Basis des US-Dollar maximalen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem hauptsächlich in Minenwerte und Metallunternehmen aus aller Welt investiert wird. Die Anlagen erfolgen vorwiegend in größeren Minenunternehmen, die Grundmetalle und Minerale für den Industriebedarf (wie Eisenerz und Kohle) erzeugen. Außerdem darf der Fonds Goldminenwerte halten. Der BLACKROCK GLOBAL FUNDS - World Mining Fund zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z.B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktienwerte von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

Schwellenländer

* DB X-TRACKERS MSCI EMERGING MARKETS TRN INDEX ETF

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, Schwellenländer
ISIN	LU0292107645
Lancierungsdatum	09.07.2007
TER zur Zeit	0,65 % p.a.
Stand aktuelles KID	17.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Der MSCI Total Return Net Emerging Markets Index ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der Aktien von bestimmten Unternehmen aus Schwellenländern weltweit, nämlich Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn, abzubilden.

USA

* LYXOR ETF MSCI USA A

Anlageschwerpunkt	Aktienfonds, USA
ISIN	FR0010296061
Lancierungsdatum	23.03.2006
TER zur Zeit	0,35% p.a.
Stand aktuelles KID	12.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Der Lyxor ETF MSCI USA ist ein UCITS I & III konformer Investmentfonds, der den MSCI USA Index nahezu eins zu eins abbildet. Der MSCI USA besteht aus den größten und liquidesten Werten der USA.

Dachfonds

*ARERO - DER WELTFONDS

Anlageschwerpunkt	Dachfonds aus Aktien- und Rentenfonds
ISIN	LU0360863863
Lancierungsdatum	20.10.2008
TER zur Zeit	0,50 % p.a.
Stand aktuelles KID	08.09.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Der Weltfonds bildet die Anlageklassen Aktien, Renten und Rohstoffe über repräsentative Indizes bzw. Fonds in einem einzigen Produkt ab, um an der Entwicklung der Weltwirtschaft partizipieren zu können. Die Gewichtung der Anlageklassen basiert auf einem wissenschaftlich fundierten Konzept zur Vermögensanlage. Dadurch soll ein besonders günstiges Rendite-Risiko-Verhältnis erreicht werden.

* DB X-TRACKERS PORTFOLIO TR INDEX ETF 1C

Anlageschwerpunkt	Dachfonds aus Aktien- und Rentenfonds
ISIN	LU0397221945
Lancierungsdatum	01.12.2008
TER zur Zeit	0,72 % p.a.
Stand aktuelles KID	10.03.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Anlageziel des Index ist es, die Wertentwicklung eines diversifizierten globalen Portfolios bestehend aus Aktien sowie Rentenwerten abzubilden. Somit wird eine Strategie verfolgt, die hauptsächlich darauf abzielt, im Laufe der Zeit Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig die Volatilität zu begrenzen. Der Aktienanteil kann sowohl entwickelte Aktienmärkte als auch aufstrebende Märkte enthalten. Der minimale und maximale Aktienanteil im Index beträgt 50% bzw. 70%. Der Rentenanteil des Index wird aus einer Auswahl an Staatsanleihen-, Inflationsgebundenen Anleihen- sowie Geldmarktindizes zusammengestellt. Der minimale und maximale Rentenanteil im Index beträgt 30% bzw. 50%. Das Indexportfolio kann um Immobilien erweitert werden; die Mindest- und Höchstgewichtung der Immobilienkomponente wird dann unter Bezugnahme auf die Liquidität dieser zusätzlichen ETFs bestimmt. Das Anlageuniversum kann darüber hinaus von der Allokationsstelle erweitert werden, wobei die Deutsche Bank als Index-Sponsor die Min/Max-Grenzen der neuen ETFs bestimmt.

* VERI ETF-DACHFONDS (I)

Anlageschwerpunkt	Dachfonds aus Aktien- und Rentenfonds
ISIN	DE000A0MKQL5
Lancierungsdatum	16.04.2008
TER zur Zeit	2,01 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.12.2013
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Der Fonds VERI ETF-DACHFONDS (I) ist ausschließlich über den Verbund Deutscher Honorarberater (VDH) erwerbar. Der Fonds investiert weltweit überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds (ETFs), wobei die Aktienquote flexibel zwischen 0 und 100% betragen kann. Hierbei wird auch gezielt in Randmärkte investiert. Ergänzend können Derivate als Anlageinstrument eingesetzt werden.

* C-QUADRAT ARTS TOTAL RETURN GLOBAL - AMI

Anlageschwerpunkt	Dachfonds, weltweit gemischt
ISIN	DE000A0F5G98
Lancierungsdatum	07.12.2001
TER zur Zeit	3,06 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.07.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Die Anlagepolitik des C-QUADRAT ARTS Total Return Global - AMI folgt einem Total Return-Ansatz. Hierbei nutzt das Fondsmanagement ein von ARTS Asset Management entwickeltes technisches Handelsprogramm mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Angestrebt wird, in allen Marktphasen einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften. Das Fondsvermögen kann vollständig in Aktienfonds investiert werden. In negativen Börsenzeiten kann der Aktienfondsanteil bis auf Null reduziert werden. In einem solchen Fall werden die Gelder größtenteils in Investmentfonds mit kurzlaufenden Anleihen oder Festgeldern investiert. Der C-QUADRAT ARTS Total Return Global - AMI repräsentiert einen hochaktiven Managementstil. Das Handelssystem folgt klar definierten Tradingregeln und überwacht derzeit mehr als 10.000 Investmentfonds. Aufgrund der Asset-Allocation soll das Ertragspotenzial der jeweils erfolgreichsten Branchen- und Ländersektoren ausgeschöpft werden.

* SMART-INVEST HELIOS AR B

Anlageschwerpunkt	Dachfonds, weltweit gemischt
ISIN	LU0146463616
Lancierungsdatum	31.07.2002
TER zur Zeit	2,64 % p.a.
Stand aktuelles KID	14.07.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Das Ziel des Fonds ist ein ausgewogenes, überdurchschnittliches und langfristiges Kapitalwachstum und eine absolut positive Wertentwicklung jedes Jahr. Das Ziel des Fonds soll durch eine trendfolgende Strategie erreicht werden, die positive Marktbewegungen mit Aktienfonds nutzt und sich bei negativen Markttrends im Rahmen einer Wertsicherungsstrategie ebenso konsequent wieder davon trennt. Dabei orientiert sich das Management an keiner Benchmark.

* C-QUADRAT ARTS Best Momentum (EUR)

Anlageschwerpunkt	Dachfonds, weltweit Aktienfonds
ISIN	AT0000825393
Lancierungsdatum	04.01.1999
TER zur Zeit	2,10% p.a.
Stand aktuelles KID	14.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs unter Inkaufnahme höherer Risiken an. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik nutzt das Fondsmanagement ein von ARTS Asset Management entwickeltes technisches Handelsprogramm mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Jene Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet. Im Gegensatz zu den meisten klassisch gemanagten Dachfonds orientiert sich die Anlagestrategie des C-QUADRAT ARTS Best Momentum nicht an einer Benchmark, angestrebt wird vielmehr langfristig einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften. Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum repräsentiert einen hochaktiven Managementstil, die Zusammensetzung des Portfolios ändert sich laufend.

* SAUREN Global Opportunities

Anlageschwerpunkt	Internationaler Spezialitätendachfonds
ISIN	LU0106280919
Lancierungsdatum	31.12.1999
TER zur Zeit	1,56 % p.a.
Stand aktuelles KID	08.08.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Der Sauren Global Opportunities ist ein Spezialitätendachfonds, der in Aktienfonds investiert. Dabei erfolgt die Investition überwiegend in Fonds, welche von Fondsmanagern verwaltet werden, die in der Lage sind, hohe Mehrwerte zu erzielen. Solche Konstellationen finden sich vorwiegend in Marktsegmenten mit hohen Marktteffizienzen wie beispielsweise Wachstumsbranchen, Nebenwerte oder Schwellenländer. Dabei sind bewusst höhere Gewichtungen in einzelnen Ländern oder Marktsegmenten möglich. Hierdurch hat der Sauren Global Opportunities einen betont spekulativen Charakter.

Geldmarkt(nahe) Fonds

* DB X-TRACKERS EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF 1C

Anlageschwerpunkt	Renten, geldmarktnahe Fonds
ISIN	LU0290358497
Lancierungsdatum	28.06.2007
TER zur Zeit	0,15 % p.a.
Stand aktuelles KID	28.01.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	1

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswerts, des EONIA Total Return Index abzubilden. Der Fonds investiert in erster Linie in übertragbare Wertpapiere und setzt zudem derivative Techniken ein.

Mischfonds

* BANTLEON OPPORTUNITES L (PA)

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, Aktien und Anleihen, Europa
ISIN	LU0337414485
Lancierungsdatum	01.09.2010
TER zur Zeit	1,95 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.01.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Investiert wird in europäische Staatsanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand und Pfandbriefe. In Phasen des Konjunkturaufschwungs wird eine zusätzliche Aktienquote in Höhe von 40 % des Fondsvermögens aufgebaut.

* ETHNA-AKTIV E (EUR)

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, Aktien und Anleihen, Europa
ISIN	LU0136412771
Lancierungsdatum	15.02.2002
TER zur Zeit	1,83 % p.a.
Stand aktuelles KID	18.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Der Ethna-AKTIV E investiert vorrangig in europäische Aktien, Anleihen und liquide Mittel. Bei den Anleihen sucht das Fondsmanagement gezielt nach Qualität und wählt Schuldtitel öffentlicher Emittenten, internationaler Organisationen und Unternehmen mit sehr guter bis guter Bonität. Ähnlich streng ist das Auswahlverfahren auf der Aktienseite, die zu keinem Zeitpunkt mehr als 40 Prozent ausmachen darf. Hier investiert der Ethna-AKTIV E schwerpunktmäßig in großkapitalisierte Standardwerte aus Deutschland und der Schweiz. Je nach Marktlage wird die Aktienquote zwischen 0% und 40% aktiv angepasst.

* CREDIT SUISSE MACS DYNAMIC B

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, Aktien und Anleihen, weltweit
ISIN	DE000A0M64J2
Lancierungsdatum	03.11.2008
TER zur Zeit	1,89 % p.a.
Stand aktuelles KID	21.07.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Eine flexible Grundausrichtung und ein hohes Maß an Beweglichkeit kennzeichnen "Dynamic Allocation". Der Schwerpunkt des Fonds liegt jeweils auf den als kurz- bis mittelfristig attraktiv eingeschätzten Anlageklassen. Je nach aktueller Marktlage und Analyse werden die Anlageschwerpunkte und das Anlagerisiko deutlich geändert. Der Fonds darf weltweit in Aktien, festverzinsliche Werte, alternative Anlagen und Derivate investieren.

* FTC GLOBAL DIVERSIFIED (EUR-A)

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, Aktien und Anleihen, weltweit
ISIN	DE000A1JDWE7
Lancierungsdatum	09.03.2012
TER zur Zeit	2,21 % p.a.
Stand aktuelles KID	21.01.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Fondsvermögen in Renten, Geldmarktinstrumente und Hedgefondszertifikate investiert werden. Bei den Hedgefondszertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, die an die Wertentwicklung eines Managed Futures Portfolio gebunden sind, das mit Hilfe eines Multistrategie Ansatzes breit gestreut und diversifiziert in globale Aktien-,

Renten-, Währungs- und Rohstoffmärkte investiert, wobei zu jedem Zeitpunkt systematische und computergetriebene Investmentmodelle Chancen und Risiken von Kauf und Leerverkaufspositionen überprüfen, um sowohl von steigenden als auch fallenden Teilmärkten zu profitieren. Das Fondsvermögen kann auch in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds investiert werden, wobei der maximale Anteil an Zielfonds auf 10 % des Nettofondsvermögens begrenzt ist.

* BGF GLOBAL ALLOCATION FUND HEDGED A2 EUR

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, weltweite Anlage in Aktien und Anleihen
ISIN	LU0212925753
Lancierungsdatum	23.05.2005
TER zur Zeit	1,76 % p.a.
Stand aktuelles KID	23.07.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Der Global Allocation Fund zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktien und Anleihen sowie kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Eigenkapitalinstrumente kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

* CARMIGNAC PATRIMOINE

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, Anlage in Aktien und Rentenwerten, weltweit
ISIN	FR0010135103
Lancierungsdatum	12.10.1989
TER zur Zeit	1,73 % p.a.
Stand aktuelles KID	14.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Der Fonds ist ein Investmentfonds, der in internationale Aktien und Rentenwerten an Finanzplätzen auf der ganzen Welt investiert; er strebt eine gleichmäßige Wertentwicklung in absoluten Zahlen über eine aktive, nicht an die Referenzwerte gebundene Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine Region oder einen Sektor an. Um Kapitalschwankungen auszugleichen, werden stets mindestens 50% des Vermögens in Renten- und/oder Geldmarktpunkte investiert.

* M & W Privat

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, weltweite Anlage
ISIN	LU0275832706
Lancierungsdatum	01.12.2006
TER zur Zeit	1,68 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.12.2013
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Der M&W Privat ist ein vermögensverwaltender Fonds, der flexibel in alle Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Edelmetalle) investieren kann und unabhängig von Vergleichsindizes an den weltweiten Finanzmärkten agiert. Mit der Freiheit, sich je nach Marktsituation auf die Investments zu fokussieren, die die attraktivsten Renditepotentiale aufweisen, verfolgt der M&W Privat das Ziel, langfristig überdurchschnittliche Renditen an den Finanzmärkten zu realisieren.

* FLOSSBACH VON STROCH SICAV – MULTIPLE OPPORTUNITIES

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, weltweite Anlage
ISIN	LU0323578657
Lancierungsdatum	23.07.2010
TER zur Zeit	1,72 % p.a.
Stand aktuelles KID	25.03.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art - inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Wobei die Aktienquote bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens betragen kann. Ferner kann der Fonds innerhalb seiner Anlagepolitik, in alle Arten von Zielfonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds - "ETF") im Rahmen eines aktiven Managements erwerben. Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt. Darüber hinaus kann der Fonds zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate wie bspw. Optionen, Optionsscheine, Futures, Devisenterminkontrakte, Tauschgeschäfte, Instrumente zum Management von Kreditrisiken sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen. Entgegen der allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen ist die Aufnahme von Krediten (außer valutarische Überziehungen) oder die Durchführung von Wertpapierleerverkäufen nicht gestattet.

* ETHNA-GLOBAL DEFENSIV T

Anlageschwerpunkt	Mischfonds, primär Anleihen/weltweit
ISIN	LU0279509144
Lancierungsdatum	02.04.2007
TER zur Zeit	1,06 % p.a.
Stand aktuelles KID	18.02.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	3

Anlageziel des Ethna-GLOBAL Defensiv ist es, durch ein aktives Portfolio Management das Kapital der Investoren zu erhalten und gleichzeitig eine langfristig adäquate Rendite zu erzielen, unter Minimierung der Schwankungsbreite des Fondspreises (geringe Volatilität). Investitionsschwerpunkt bilden Anleihen von Schuldner aus den Ländern der OECD. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt, wobei sowohl Aktien als auch fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Genussscheine, Bankschuldverschreibungen, Indexzertifikate auf Zinsen und Rentenindizes, Schuldscheindarlehen, Credit Linked Notes und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Zero-Bonds) internationaler Emittenten aus den OECD Staaten erworben werden.

* AC - RISK PARITY 7 FUND EUR B

Anlageschwerpunkt	vermögensverwaltender Mischfonds
ISIN	LU0355228080
Lancierungsdatum	20.05.2008
TER zur Zeit	3,01 % p.a.
Stand aktuelles KID	14.03.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Der vermögensverwaltende Mischfonds strebt eine positive Rendite in jeder Marktphase an. Dazu investiert er breit gestreut in die liquiden, traditionellen Anlageklassen Aktien, Anleihen, Zinsen und Rohstoffe und zwar auf Basis ihres jeweiligen Risikobeitrags. Ziel ist ein Portfolio, bei dem jede der vier Anlageklassen den gleichen Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios liefert. Durch das gleichgewichtete Risiko aller Anlagen verdoppeln sich die Renditechancen bei gleichem Risiko. Das Risikomanagement-System FundCreator® sorgt unter anderem für die Einhaltung der Zielvolatilität von 7% p.a. Das Wertsicherungskonzept sieht einen monatlichen Kapitalerhalt von 96% vor.

Rentenfonds

* DB X-TRACKERS IBOXX € GERMANY 1-3 TR INDEX ETF 1D

Anlageschwerpunkt	Rentenfonds, Deutschland
ISIN	LU0468897110
Lancierungsdatum	05.01.2010
TER zur Zeit	0,15 % p.a.
Stand aktuelles KID	28.01.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	2

Der Fonds bildet die auf Euro oder eine Alt-Währung (d.h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen mit Laufzeiten von 1 bis 3 Jahren ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Index wird von International Index Company Limited gesponsert und von der Deutschen Börse berechnet und veröffentlicht.

* DIMENSIONAL GLOBAL SHORT FIXED INCOME FUND EUR ACC

Anlageschwerpunkt	Rentenfonds, weltweit
ISIN	IE0031719473
Lancierungsdatum	25.01.2007
TER zur Zeit	0,41 % p.a.
Stand aktuelles KID	30.09.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	3

Anlageziel ist die Maximierung regelmäßiger Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt. Der Fonds investiert in hochqualitative, fest oder variabel verzinsliche kurzfristige Instrumente einschließlich Anleihen und anderer Instrumente, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in entwickelten Ländern emittiert werden. Der Fonds investiert in Anleihen von Emittenten, deren Commercial Paper von Moodys mit Prime1, von S&P mit A1 oder besser oder von Fitch mit F1 oder besser bewertet werden. Das Portfolio weist eine durchschnittliche Laufzeit von maximal 5 Jahren auf.

* SWISSCANTO (LU) PORTFOLIO FUND GREEN INVEST INCOME I

Anlageschwerpunkt	Rentenfonds, weltweit
ISIN	LU0288149338
Lancierungsdatum	07.12.2007
TER zur Zeit	0,61 % p.a.
Stand aktuelles KID	31.12.2013
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	3

Der Fonds investiert weltweit in Obligationen und Geldmarktinstrumente. Es werden ausschließlich Obligationenherausgeber berücksichtigt, welche den Grundsätzen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Folge leisten. Es erfolgen keine Anlagen in Aktien. Mit der breiten Streuung von Obligationen reduziert sich das Risiko im Vergleich zu einer Investition in eine Einzelanlage.

* STARCAPITAL ARGOS A-EUR

Anlageschwerpunkt	Rentenfonds, weltweit
ISIN	LU0137341789
Lancierungsdatum	11.12.2001
TER zur Zeit	1,23 % p.a.
Stand aktuelles KID	15.05.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	3

Der StarCap Argos ist ein internationaler Rentenfonds, der die Chancen an den Anleihemärkten in dynamischer Weise nutzt. So wird eine aktive Zinsstrategie betrieben, d.h. die durchschnittliche Laufzeit der im Fonds enthaltenen Anleihen wird der jeweiligen Lage an den Kapitalmärkten angepasst. Außerdem werden kleine Teile des Fondsvermögens auch in Fremdwährungen und in Papieren von Emittenten mit geringer Bonität angelegt, wenn dies überdurchschnittliche Gewinne verspricht.

* TEMPLETON GLOBAL BOND FUND A (ACC) EUR-H1

Anlageschwerpunkt	Rentenfonds, weltweit
ISIN	LU0294219869
Lancierungsdatum	10.04.2007
TER zur Zeit	1,40 % p.a.
Stand aktuelles KID	13.01.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	4

Der Fonds investiert in ein Portfolio von fest- oder variabel verzinslichen Anleihen und Schuldtiteln, die von staatlichen oder halbstaatlichen Emittenten weltweit begeben wurden.

Rohstoff-Fonds

* DB X-TRACKERS DBLCI - OY BALANCED ETF (EUR) 1C

Anlageschwerpunkt	Rohstoffe
ISIN	LU0292106167
Lancierungsdatum	13.07.2007
TER zur Zeit	0,55 % p.a.
Stand aktuelles KID	16.06.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Die Anlagestrategie jeder Anteilsklasse des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung eines an den Balanced Index gekoppelten und gegebenenfalls, wie unter "Beschreibung der Anteile" für die einzelnen Anteilsklassen angegeben, in den jeweiligen Währungen abgesicherten Index (jeweils ein "Basiswert" und zusammen die "Basiswerte"), abzubilden, der von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in der Funktion des Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") veröffentlicht wird. Jeder Basiswert soll die Wertentwicklung von 14 Waren, die die vier umfassenden Warengruppen Energie, Edelmetalle, Basismetalle und Agrarrohstoffe repräsentieren, abbilden.

* HANSAGOLD EUR-KLASSE

Anlageschwerpunkt	Gold
ISIN	DE000A0RHG75
Lancierungsdatum	05.08.2009
TER zur Zeit	1,35 % p.a.
Stand aktuelles KID	21.07.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Anlageziel ist es, sich an der Wertentwicklung des Goldpreises zu orientieren. Der Fonds legt bis zu 30% in physischem Gold an. Darüber hinaus werden Zertifikate erworben, die die Entwicklung des Goldpreises abbilden. Dabei bevorzugt der Fonds Zertifikate, die mit Lieferansprüchen auf physisches Gold besichert sind. Aus Diversifikationsgründen werden zudem Silber-Zertifikate und Staatsanleihen von Emittenten mit Sitz in einem Land der EU bzw. EWU gekauft, gegebenenfalls auch inflationsindexierte Anleihen. Der Fonds verfolgt zusätzlich das Ziel, Währungsrisiken weitestgehend auszuschließen.

* S&P GSCI® CAPPED COMPONENT 35/20 THEAM EASY

Anlageschwerpunkt	Rohstoffe
ISIN	LU0203243414
Lancierungsdatum	12.01.2005
TER zur Zeit	0,30 % p.a.
Stand aktuelles KID	20.6.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	6

Anlageziel des Fonds ist ein mit dem GSCI (R) (Goldman Sachs Commodity Index) Total Return Index vergleichbarer Ertrag. Hierzu investiert der Fonds zu mindestens 85% in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und börsenfähige Schuldtitel. Darüber hinaus legt der Fonds in auf Rohstoffindices bezogene derivative Instrumente wie Index Swaps, Optionsscheine und Futures an.

b) ARAG Aktiv Portfolio

Was bedeutet „ARAG Aktiv Portfolio“?

Die Fondszusammenstellung „ARAG Aktiv Portfolio“ ist ein Anlagekonzept für die individuelle Fondsanlage, bei dem mittels eines automatisierten Signalgebers Umschichtungen zwischen einem risikoarmen Fonds für fallende Märkte und einem risikoreichen Fonds für steigende Märkte Umschichtungen erfolgen. Der Signalgeber bewertet den Aktienmarkt börsentäglich auf Grundlage der Entwicklung des Referenzindexes „MSCI World Index“ jeweils als steigenden oder fallenden Markt. Der „MSCI Word Index“ wurde durch Morgan Stanley Capital International entwickelt und ist einer der wichtigsten Aktienindexe der Welt. Die Bezeichnung MSCI ist als Marke geschützt. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.MSCI.com.

Der im ARAG Aktiv Portfolio verwendete Fonds für steigende Märkte:

* LYXOR ETF MSCI WORLD - D-EUR

ISIN	FR0010315770
Auflagedatum	02.05.2006
TER zur Zeit	0,45 %
Stand aktuelles KID	01.08.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	5

Anlageziel ist die Nachbildung der Entwicklung des MSCI World Net Total Return Index. Der Fonds versucht sein Anlageziel zu realisieren, indem er eine Swapvereinbarung eingeht und in ein diversifiziertes Portfolio internationaler Aktien investiert, dessen Wertentwicklung mittels der Swapvereinbarung gegen die Wertentwicklung des Benchmark-Index ausgetauscht wird.

Der im ARAG Aktiv Portfolio verwendete Fonds für fallende Märkte:

* UBS (Lux) Money Market Fund - EUR ,

ISIN	LU0006344922
Auflagedatum	11.10.1989
TER zur Zeit	0,07 %
Stand aktuelles KID	26.09.2014
Risiko- u. Ertragsprofil lt. KID	1

Der Fonds investiert hauptsächlich in EUR-denominierten Geldmarktinstrumenten von Emittenten guter Bonität (Investement Grade Rating). Die durchschnittliche Restlaufzeit des Fondsportefeuilles darf ein Jahr nicht übersteigen. Das Anlageziel besteht darin, eine kontinuierliche positive Rendite zu erzielen.

Die Bewertung für einen fallenden oder steigenden Markt beruht auf einem Vergleich des langfristigen 200-Tagetrends (berechnet als gleitender Durchschnitt der letzten 200 Handelstage) mit dem kurzfristigen 38-Tagetrend. Liegt der kurzfristige Trend oberhalb des langfristigen Trends, interpretiert der Signalgeber dies als steigenden Markt. Verhalten sich die beiden Trends umgekehrt, liegt also der kurzfristige Trend unterhalb des langfristigen Trends, wird dies als fallender Markt bewertet. Wird das Signal fallender Markt gegeben, werden zum nächsten darauf folgenden Börsentag, an dem alle Kurswerte feststehen, die Anteile des Fonds für steigende Märkte verkauft und in Anteile des Fonds für fallende Märkte im gleichen Gegenwert getauscht. Wird ein steigender Markt signalisiert, werden entsprechend alle Anteile des Fonds für fallende Märkte verkauft und in Anteile des Fonds für steigende Märkte im gleichen Gegenwert getauscht. Dadurch bleiben Sie in Phasen steigender Märkte chancen- und risikoreicher investiert. In fallenden Märkten wird auf weniger riskante Anlagen gesetzt, um Verluste möglichst zu vermeiden. Eine Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung erfolgt durch diese Anlagestrategie nicht.

Welche Vorteile bietet das Verfahren?

Die Vergangenheit zeigt: Um insgesamt die Ertragschancen zu erhöhen, lohnt es sich, regelmäßig in steigenden Märkten mehr Risiko einzugehen und umgekehrt in fallenden Märkten anlagestrategisch Sicherheiten in den Vordergrund zu stellen. Bewertet der Signalgeber die Marktlage richtig, führt das Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ dazu, dass Ihre Ertragschancen in Wachstumsphasen (in steigenden Märkten) genutzt werden können. Umgekehrt setzt das Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ in fallenden Märkten auf Sicherheit und versucht Ihr bis dahin erreichtes Fondsvermögen des Fonds für steigende Märkte durch den Wechsel in risikoarme Anlagen abzusichern. Dadurch können höhere Kursverluste vermieden werden. Das Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ erlaubt es Ihnen somit komfortabel, flexibel und renditewahrend auf Marktveränderungen zu reagieren, ohne selbst den Markt aufmerksam beobachten und aktiv eingreifen zu müssen.

Welche Risiken sind zu beachten?

Ungeachtet aller technischen Analyse-Tools lässt sich die Entwicklung auf den Finanzmärkten niemals sicher vorhersagen. Wir können daher nicht garantieren, dass das Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ die Marktentwicklung stets richtig bewertet. Es besteht daher immer das Risiko einer Fehlbewertung, insbesondere bei trendlosen Märkten. Ebenso können wir nicht garantieren, dass durch die Wahl des Anlagekonzepts „ARAG Aktiv Portfolio“ stets höhere Erträge erwirtschaftet werden als ohne dieses Konzept. Bei dem Anlagekonzepts „ARAG Aktiv Portfolio“ erfolgen der Kauf und der Verkauf der Anteile immer erst zum auf die Signaländerung folgenden Börsentag, zu dem alle relevanten Kurswerte feststehen. Damit besteht auch das Risiko weiterer Kursverluste in der Zeit der Signaländerung bis zu diesem Termin.

Kann sich die Berechnung des Signals in Zukunft ändern?

Zwar existiert der MSCI World Index schon seit dem 31. Dezember 1969 und wird seitdem verbreitet von weltweit anlegenden Aktienfonds als Vergleichsindex herangezogen.

Gleichwohl kann es während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags zu Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Index kommen, die wir bei Vertragsschluss nicht vorhersehen und beeinflussen können. Diese könnten aber dazu führen, dass wir die Signalgebung verändern müssen oder sogar im Interesse der Wirksamkeit der Signalgebung nicht mehr länger den MSCI World Index als Referenz berücksichtigen.

Solche Entwicklungen sind insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:

- der MSCI World Index wird eingestellt,
- der MSCI World Index ist nicht mehr öffentlich zugänglich.

Tritt eine solche Entwicklung ein, werden wir Sie rechtzeitig schriftlich informieren. Erfordern die Entwicklungen lediglich eine Änderung der Signalgebung, werden wir Ihnen die Änderungen und deren Hintergründe zeitnah erläutern und für die Aufteilung ihres Fondsvermögens weiterhin das Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ mit der geänderten Signalgebung verwenden. Erfordern die Entwicklungen das Einstellen des „ARAG Aktiv Portfolio“, werden wir das Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ nicht weiter anbieten. In diesem Fall werden wir Ihr Fondsvermögen – falls nicht schon geschehen – in den risikoarmen Fonds für fallende Märkte umschichten. Sollte dieser Fonds nicht mehr handelbar sein, schichten wir in einen anderen, vergleichbaren und risikoarmen Fonds um. Sie haben jedoch davon unabhängig jederzeit die Möglichkeit die im „ARAG Aktiv Portfolio“ angesparten Anteile in Fonds der jeweils aktuellen individuellen Fondsauswahl zu shiften und switchen.

Kann sich die Fondszusammenstellung des Anlagekonzepts „ARAG Aktiv Portfolio“ in Zukunft ändern?

Im Zusammenhang mit den im Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ verwendeten Fonds kann es zu Entwicklungen kommen, die das Austauschen eines oder beider Fonds bedingt. Solche Entwicklungen sind insbesondere in den allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Tritt eine solche Entwicklung ein, werden wir Sie schriftlich informieren und es gilt Folgendes:

Wenn wir einen adäquaten Ersatz für den oder die entfernten Fonds innerhalb des „ARAG Aktiv Portfolio“ anbieten können, wird das „ARAG Aktiv Portfolio“ mit diesem (diesen) Fonds fortgeführt. Sollten Sie keine Fortführung des „ARAG Aktiv Portfolios“ wünschen, müssen Sie von der Möglichkeit des Switch und/oder Shift Gebrauch machen.

Wenn wir keinen vergleichbaren Ersatzfonds innerhalb des „ARAG Aktiv Portfolios“ finden, werden wir das „ARAG Aktiv Portfolio“ nicht weiter anbieten. Sie haben dann die Möglichkeit uns innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen, in welche(n) Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl die bisher innerhalb des „ARAG Aktiv Portfolio“ angelegten Anteile umgeschichtet und Ihre zukünftigen Beiträge angelegt werden sollen. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keine(n) Ersatzfonds, werden wir die Anteile, die bislang innerhalb des „ARAG Aktiv Portfolios“ angelegt waren sowie Ihre zukünftigen Beiträge in einem Ersatzfonds anlegen, der nach Meinung unseres verantwortlichen Aktuars dem Anlagekonzept „ARAG Aktiv Portfolio“ am nächsten kommt.

c) Rebalancing

Sie können ein Rebalancing für die Einzelfonds wählen. Durch die unterschiedlichen Wertentwicklungen der Fonds verändert sich die ursprüngliche Gewichtung der Einzelfonds. Durch das Rebalancing wird das ursprüngliche Verhältnis der Einzelfonds wieder hergestellt. Die Anpassung erfolgt zum ersten Börsentag des neuen Jahres.

Sie können das Rebalancing ein- und wieder ausschließen durch schriftliche Mitteilung (Eingang bis zum 20.12. des jeweiligen Vorjahres bei der ARAG Lebensversicherungs.AG).

V. ARAG RenditeTresor und ARAG RenditeTresor Aktiv

Mit unserem Absicherungskonzept „ARAG RenditeTresor“ erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre erzielten Erfolge und Renditen in der freien Fondsanlage intelligent abzusichern. Dieses Absicherungskonzept kann optional um den „ARAG RenditeTresor Aktiv“ erweitert werden, einem automatisierten Verfahren, das Phasen wachsender Aktienmärkte identifiziert und auf Änderungen des Kapitalmarktes reagiert, ohne dass Sie selbst aktiv eingreifen müssen.

a) ARAG RenditeTresor

Was ist der „ARAG RenditeTresor“?

Der „ARAG RenditeTresor“ dient der automatisierten Absicherung erreichter Hochstände in der freien Fondsanlage vor möglichen Kursverlusten. Er greift nur bei den Anlagestrategien „Individuelle Fondsauswahl“ und/oder „ARAG Aktiv Portfolio“ (siehe Abschnitt IV. bei a) und b)) ein.

Welche Hochstände werden durch den „ARAG RenditeTresor“ abgesichert?

Ein Hochstand in der freien Fondsanlage ist erreicht, wenn das freie Fondsvermögen nach Abzug von eventuell noch ausstehenden Abschlusskosten die Höhe des aktuellen Jahresregelbeitrags der Hauptversicherung übersteigt, mindestens jedoch 1.000 Euro beträgt. Der aktuelle Jahresregelbeitrag bezeichnet die Summe der vereinbarten Beiträge für das jeweils aktuelle Versicherungsjahr. Ob ein solcher Hochstand erreicht ist, wird im Rahmen des „ARAG RenditeTresor“ erstmals 24 Monate nach Vertragsbeginn geprüft, sodann fortlaufend zu Beginn jeden Monats.

Wie erfolgt die Absicherung durch den „ARAG RenditeTresor“?

Ist ein Hochstand in der freien Fondsanlage erreicht, sichert der „ARAG RenditeTresor“ diesen Wert zum vereinbarten Garantietermin ab. Die garantierte Erlebensfallleistung erhöht sich um den abgesicherten Anteilswert. Dazu werden die entsprechenden Teile des freien Fondsvermögens im Rahmen der vereinbarten Vermögenssicherung („FoRte 3D Sicherung“ oder „klassische Absicherung“) umgeschichtet. Haben Sie die „klassische Absicherung“ gewählt, nehmen die umgeschichteten Vermögensteile nicht mehr an der Entwicklung des freien Fondsvermögens teil und werden in das klassische Deckungskapital des Versicherers umgeschichtet (siehe Abschnitt III „klassische Absicherung“). Im Rahmen der „FoRte 3D-Sicherung“ erfolgt die Absicherung der erhöhten garantierten Erlebensfallleistung durch eine Kombination aus klassischem Deckungskapital des Versicherers und Garantiefonds (siehe Abschnitt III „Die FoRte 3D Sicherung“).

Was kostet der „ARAG RenditeTresor“?

Sie können den „ARAG RenditeTresor“ schon bei Vertragsabschluss optional und kostenfrei vereinbaren. Zudem ist ein Ein- und Ausschluss des „ARAG RenditeTresor“ zu Beginn des Folgemonats jederzeit bis zum Garantiezeitpunkt kostenfrei möglich.

Welche Risiken sind zu beachten?

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die durch den „ARAG RenditeTresor“ resultierenden Absicherungen grundsätzlich zu höheren Ablaufleistungen führen.

b) ARAG RenditeTresor Aktiv

Was bedeutet „ARAG RenditeTresor Aktiv“?

Der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ erweitert unser Absicherungskonzept „ARAG RenditeTresor“ um einen automatisierten Signalgeber. Dieser bewertet den Aktienmarkt auf Grundlage der Entwicklung des Referenzindexes „MSCI World Index“ ab dem 24. Monat nach Vertragsbeginn fortlaufend zu Beginn jeden Monats jeweils als steigenden oder fallenden Markt. Der „MSCI World Index“ wurde durch Morgan Stanley Capital International entwickelt und ist einer der wichtigsten Aktienindexe der Welt. Die Bezeichnung MSCI ist als Marke geschützt. Siehe auch MSCI.com.

Die Bewertung beruht auf einem Vergleich des langfristigen 200-Tagetrends (berechnet als gleitender Durchschnitt der letzten 200 Handelstage) mit dem kurzfristigen 38-Tagetrend. Liegt der kurzfristige Trend oberhalb des langfristigen Trends, interpretiert der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ dies als steigenden Markt. Verhalten sich die beiden Trends genau anders herum, d.h. liegt der kurzfristige Trend unterhalb des langfristigen Trends, wird dies als fallender Markt bewertet.

Wird das Signal „fallender Markt“ gegeben, schaltet sich der „ARAG RenditeTresor“ an und sichert die Erträge der freien Fondsanlage ab, sofern ein Hochstand erreicht ist.

Wird ein „steigender Markt“ signalisiert, schaltet sich der „ARAG RenditeTresor“ ab. Dadurch bleibt der Kunde in Phasen „steigender Märkte“ stärker in der freien Fondsanlage investiert. Erst bei der nächsten Signalauswertung mit dem Ergebnis „fallender Markt“ schaltet sich der „ARAG RenditeTresor“ wieder an, sichert einen erreichten Hochstand ab und bildet entsprechende Garantien.

Durch das Abschalten des „ARAG RenditeTresor“ werden jedoch niemals erhöhte Erlebensfallgarantien aufgelöst, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreicht wurden.

Welche Vorteile bietet das Verfahren?

Der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ trägt der Erfahrung Rechnung, dass es sich in „steigenden Märkten“ im Interesse höherer Ertragschancen aus Anlegersicht regelmäßig lohnt, mehr Risiko einzugehen, und umgekehrt in „fallenden Märkten“ anlagestrategisch Sicherheiten im Vordergrund stehen. Bewertet der Signalgeber die Marktlage richtig, führt der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ dazu, dass Ihre Ertragschance in Wachstumsphasen (in steigenden Märkten) nicht durch ein vorzeitiges Absichern erreichter Erträge gebremst wird. Umgekehrt setzt der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ in fallenden Märkten auf

Sicherheit und sichert Ihre bis dahin erreichten Erträge durch das Konzept „ARAG RenditeTresor“ ab. Dadurch können höhere Kursverluste vermieden werden.

Der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ erlaubt es Ihnen somit, komfortabel, flexibel und renditewahrend auf Marktveränderungen zu reagieren, ohne selbst den Markt permanent beobachten und aktiv eingreifen zu müssen. Dadurch erhöhen sich im Vergleich zur durchgängigen Absicherung durch den „ARAG RenditeTresor“ bei nachhaltigen Aufwärtsbewegungen Ihre Ertragschancen.

Welche Risiken sind zu beachten?

Ungeachtet aller technischen Analyse-Tools lässt sich die Entwicklung auf den Aktienmärkten niemals sicher vorhersagen. Wir können daher nicht garantieren, dass der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ die Marktentwicklung stets richtig bewertet. Es besteht daher immer das Risiko einer Fehlbewertung, insbesondere bei trendlosen Märkten oder bei schnellen Trendwenden. Ebenso können wir nicht garantieren, dass durch die Wahl des „ARAG RenditeTresor Aktiv“ stets höhere Erträge erwirtschaftet werden als ohne dieses Verfahren. Da der „ARAG RenditeTresor Aktiv“ seine Signale für ein Ab- oder Anschalten des „ARAG RenditeTresor“ immer stichtagsbezogen zu Beginn eines Monats abgibt, besteht zudem naturgemäß das Risiko einer Fehlbewertung aufgrund von plötzlich auftretenden Markteinbrüchen, kurz nachdem der Markt zum Bewertungsstichtag noch als steigend bewertet wurde (sog. Markt-Schocks).

Wann ist das Verfahren nur bedingt zu empfehlen?

Referenzbasis des „ARAG RenditeTresor Aktiv“ ist der MSCI World Index, der von dem US-amerikanischen Finanzdienstleister Morgan Stanley Capital International berechnet wird. Im MSCI World Index sind Aktien aus über 20 Ländern gelistet. Aktien aus Entwicklungsländern (engl.: Emerging Markets) und Aktien kleiner Unternehmen (engl. Small Caps) berücksichtigt er nicht.

Die Signale des „ARAG RenditeTresor Aktiv“ werden daher in erster Linie anhand von Kursentwicklungen internationaler Aktienwerte ausgelöst. Historisch wird gerade bei Rentenfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds und Rohstofffonds keine oder sogar eine negative Korrelation (Wechselbeziehung) zum weltweiten Aktienmarkt gesehen. D.h. ein steigender Aktienmarkt kann z.B. mit fallenden Rohstofffonds einhergehen und umgekehrt. Daher eignet sich dieses Verfahren bei der Wahl solcher Fonds nur bedingt. Ferner gibt es Fonds, die strategisch darauf abzielen, gerade in fallenden Märkten Kursgewinne zu erzielen. Weist Ihre freie Fondsanlage solche Fonds auf, können wir die Verwendung des „ARAG RenditeTresor Aktiv“ ebenfalls nur bedingt empfehlen.

Kann sich die Berechnung des Signals in Zukunft ändern?

Zwar existiert der MSCI World Index schon seit dem 31. Dezember 1969 und wird seitdem verbreitet von weltweit anlegenden Aktienfonds als Vergleichsindex herangezogen. Gleichwohl kann es während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages zu Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Index kommen, die wir bei Vertragsschluss nicht vorhersehen und beeinflussen können, die aber dazu führen, dass wir die Signalgebung des „ARAG RenditeTresor Aktiv“ verändern müssen oder sogar im Interesse der Wirksamkeit der Signalgebung nicht mehr länger den MSCI World Index als Referenz berücksichtigen können. Solche Entwicklungen sind insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:

- der MSCI World Index wird eingestellt.
- der MSCI World Index ist nicht mehr öffentlich zugänglich.

Stellen wir eine solche Entwicklung fest, werden wir Sie rechtzeitig schriftlich informieren. Erfordern die Entwicklungen lediglich eine Änderung der Signalgebung, werden wir Ihnen die Änderungen und deren Hintergründe zeitnah erläutern. Sie haben dann die Möglichkeit, den „ARAG RenditeTresor Aktiv“ mit der geänderten Signalgebung beizubehalten oder den „ARAG RenditeTresor Aktiv“ abzuschalten.

Ist uns infolge der Entwicklungen nicht mehr länger möglich, den MSCI World Index als Referenz für den „ARAG RenditeTresor Aktiv“ heranzuziehen, werden wir Ihnen – soweit möglich – ein neues Signalgebungskonzept anbieten. Gelingt es uns nicht, zeitnah ein alternatives Signalgebungskonzept anzubieten, werden wir den „ARAG RenditeTresor Aktiv“ abschalten. Selbstverständlich bleibt das Absicherungskonzept „ARAG RenditeTresor“ als solches davon unberührt.

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen bei Lebensversicherungen (G01)

Stand 12/2014

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten nur für ab 2005 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Die drei steuerlichen Schichten der Altersvorsorge:

1. Schicht	Basisversorgung (Nachgelagerte Besteuerung mit Übergangsregelung)	- gesetzliche Rentenversicherung - Beamtenversorgung (fiktive Beiträge) - berufsständische Versorgung - landwirtschaftliche Alterskasse - private Basis-Rente / Rürup-Rente
2. Schicht	Zusatzversorgung (volle nachgelagerte Besteuerung)	- betriebliche Altersvorsorge (unter anderem Direktversicherungen, Unterstützungs kasse) - Riester-Rente
3. Schicht	Kapitalanlageprodukte (Vorgelagerte Besteuerung mit Ertragsanteilbesteuerung)	- private Kapital- und Rentenversicherungen

Ausführliche Informationen über die steuerlichen Schichten der Altersvorsorge und die allgemeinen Regelungen für US-Steuerpflichtige finden Sie unter den nachfolgenden Punkten:

- A - Lebensversicherungen (auch vermögensbildende) mit Kapitalzahlung
- B - Basisrentenversicherungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (1. Schicht)
- C - Direktversicherungen (2. Schicht)
- D - Unterstützungs kassen (2. Schicht)
- E - Riester-Rentenversicherungen nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes AltZertG (2. Schicht)
- F - Private Rentenversicherungen (3. Schicht)
- G - Allgemeine Regelungen für US-Steuerpflichtige (FATCA)

A Lebensversicherungen (auch vermögensbildende) mit Kapitalzahlung

I Einkommensteuer

1 Was ist bei privaten Kapitallebensversicherungen zu beachten?

1.1 Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall (Risiko-Lebensversicherung)

Die Beiträge können im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG (Vorsorgeaufwendungen für sonstige Versicherungen: Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen) als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Die Höchstgrenzen der Vorsorgeaufwendungen für sonstige Versicherungen betragen 2.800 Euro bzw. 1.900 Euro für Personen, die Zuschüsse zur Krankenversicherung vom Arbeitgeber erhalten. Beiträge für die Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung können ab 2010 in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die genannten Beträge. Die Versicherungsleistung einer Risiko-Lebensversicherung ist stets steuerfrei.

1.2 Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Kapitallebensversicherungen)

Bei Kapitalleistungen aus einer Kapitallebensversicherung (ausgenommen Todesfallleistungen) ist der Kapitalertrag zu versteuern. Als Kapitalertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (volle Differenz) angesehen, soweit diese nicht auf steuerfreie Zusatzversicherungen entfallen (siehe A I 1.3). Bei Kapitalleistungen, die nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsbeginn ausgezahlt werden (Vertragsbeginne bis zum 01.12.2011: 60. Lebensjahr), ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags (halbe Differenz) anzusetzen.

Vorweg ist Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Höhe von 25 Prozent der vollen Differenz zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. zzgl. Kirchensteuer in Höhe von 8 oder 9 % auf die Abgeltungsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wegen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer ermäßigt sich im Fall einer Kirchensteuerpflicht der Kapitalertragsteuersatz. Zusätzliche Steuerersparnisse ab dem 62. Lebensjahr (Vertragsbeginne bis zum 01.12.2011: 60. Lebensjahr) und nach Ablauf von 12 Jahren können im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Die Beiträge können nicht als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Todesfallleistungen aus einer Kapitallebensversicherung sind steuerfrei.

1.3 Zusatzversicherungen zu Kapitallebensversicherungen
Darunter fallen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Risiko-Zusatzversicherungen, Unfalltod-Zusatzversicherungen, Hinterbliebenen-Absicherung und zusätzlicher Todesfallschutz.
Kapitalleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen oder aus einem zusätzlichen Todesfallschutz sind stets steuerfrei. Zeitlich begrenzte Renten aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder einer Renten-Zusatzversicherung sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Beiträge der Berufsunfähigkeits- und Risikozusatzversicherungen können als Vorsorgeaufwendungen für sonstige Versicherungen als Sonderausgaben abgezogen werden (siehe A I 1.1).

2 Was ist bei betrieblichen Kapitallebensversicherungen zu beachten?

(Hinweis: Für Beiträge zu Direktversicherungen bzw. Unterstützungskassen gelten besondere Regelungen.) Beiträge zu betrieblich veranlassten Kapitallebensversicherungen (z.B. Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen) sind als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Wird der Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, können die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen und Zusatzversicherungen) erst in dem Zeitpunkt als Betriebsausgaben abgesetzt werden, in dem die Versicherungsleistung vereinahmt wird oder feststeht, dass eine Leistung aus der Versicherung nicht fällig wird. Beiträge für Risikolebensversicherungen oder Beiträge für Zusatzversicherungen sind sofort abziehbar.

Die Ansprüche auf Leistungen aus Lebensversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich grundsätzlich mit dem Deckungskapital inklusive der gutgeschriebenen Überschüsse zu aktivieren.

Fällige Leistungen aus Kapitallebensversicherungen oder aus Zusatzversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Im Gegenzug ist der Aktivwert für die Versicherungsansprüche aufzulösen oder ggf. zu vermindern.

II Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig.

Wenn Ansprüche oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von Dritten erworben werden, sind sie steuerpflichtig, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

B Basisrentenversicherungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (1. Schicht)

I Einkommensteuer

1 Wie werden Beiträge zu Basisrenten besteuert?

Beiträge zur ersten Schicht gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b EStG können ab dem Jahr 2025 bis zur Höchstgrenze von insgesamt 20.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern 40.000 Euro) in voller Höhe als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. In der Übergangsphase bis dahin können die Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstaben a) und b) EStG zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur Basisrente mit ansteigendem Anteil als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen von § 10 Abs. 3 EStG geltend gemacht werden. Hierbei gilt ein Höchstbetrag. Für 2015 können 80 Prozent der nach § 10 Abs. 1 bis 3 EStG ermittelten Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden; dieser Prozentsatz erhöht sich bis 2025 jährlich um 2 Prozent.

2 Wie werden die Leistungen von Basisrenten besteuert und was ist das Kohortenprinzip?

Die Leistungen aus Basisrentenverträgen sind ab dem Jahr 2040 in voller Höhe zu versteuern. In der Übergangszeit bis dahin wird im Rentenbeginnjahr der zu versteuernde Anteil der Anfangsrente gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG ermittelt. Die Höhe des Besteuerungsanteils richtet sich nach dem Jahr des erstmaligen Bezugs der Rentenleistung. Sie beträgt im

Rentenbeginnjahr	2015	70 Prozent
in jedem Folgejahr bis 2020		+ 2 Prozent
ab 2021	bis 2039	+ 1 Prozent
	ab 2040	100 Prozent

Aus dem Besteuerungsanteil des Rentenbeginnjahres und der Jahresrente des Folgejahres wird ein Steuerfreibetrag ermittelt, der dann für die Folgejahre konstant bleibt. Die Grundlagen zur Bestimmung dieses Steuerfreibetrags heißt Kohortenprinzip.

Beispiel: Erhält der Steuerpflichtige 2020 seine erste Rentenzahlung aus einem Basisrentenvertrag und werden im Jahr 2021 insgesamt 12.000 Euro Rente an ihn gezahlt, so wird nach dem Kohortenprinzip der Besteuerungsanteil auf 80% (Prozentsatz aus 2020) von 12.000 Euro (Jahresrente in 2021) festgelegt. Der in 2021 ermittelte Steuerfrei-

betrag ergibt sich aus 20% von 12.000 Euro. Somit beträgt der Steuerfreibetrag im Beispieldfall ab 2021 jährlich 2.400 Euro. Die Jahresrenten sind dann für den Teil, der den Freibetrag übersteigt, den Besteuerungsanteil, in voller Höhe als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Auch für die Rentenleistungen im Jahr 2020 werden pauschal 20% als steuerfrei angesetzt.

Werden nach Tod des Rentenberechtigten Hinterbliebenenleistungen gezahlt, wird der Steuerfreibetrag nach dem Kohortenprinzip bezogen auf das Jahr des erstmaligen Bezugs dieser Hinterbliebenenleistung neu ermittelt.

3 Was ist bezüglich Zusatzversicherungen von Basisrenten zu beachten?

Beiträge für Zusatzversicherungen von Basisrenten (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-Zusatzversicherung) sind wie die Beiträge zur Basisrente Vorsorgeaufwendungen und können daher im Rahmen der Höchstgrenzen (20.000 Euro / 40.000 Euro) abgezogen werden.

Leistungen aus Zusatzversicherungen zu einer Basisrente sind nach dem Kohortenprinzip (siehe B I 2) zu versteuern. Sind Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen entsprechend den Regeln der 3. Schicht versteuert.

4 Welche Voraussetzungen muss eine Basisrente erfüllen?

Voraussetzungen für die Qualifikation als Basisrente sind nach §10 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b EStG:

- keine Auszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahrs (außer bei Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente) (Vertragsbeginne bis 01.12.2012: 60. Lebensjahr),
- die Ansprüche dürfen nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar, kapitalisierbar sein,
- eine Hinterbliebenenrente nach dem Tod der versicherten Person muss auf den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner des Steuerpflichtigen bzw. auf Kinder beschränkt sein, für die Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht,
- bei einer ergänzenden Absicherung gegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit und/oder einer ergänzenden Hinterbliebenenversorgung ist es erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt der überwiegende Anteil (mehr als 50 Prozent der Beiträge) auf die eigene Altersvorsorge entfällt. Dabei zählen Beiträge zur Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Beitragsbefreiung zum Anteil für die Hauptversicherung,
- seit 2010 müssen Basisrententarife durch die BaFin (ab 01.07.2010 vom Bundeszentralamt für Steuern) zertifiziert werden.

II Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig.

Wenn Ansprüche oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von Dritten erworben werden, sind sie steuerpflichtig, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

Da Hinterbliebenenleistungen aus Basisrenten nur an Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und Kindergeld berechtigte Kinder ausgezahlt werden dürfen, werden die Freibeträge in der Regel nicht überschritten.

C Direktversicherungen (2. Schicht)

I Einkommensteuer

1 Wie werden Beiträge zu Direktversicherungen besteuert?

a) Aus Sicht des Arbeitnehmers

Beiträge des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer sind bis zu einer Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Rentenversicherung lohnsteuerfrei. Wird die Förderung für Altverträge (§ 40 b EStG in der Fassung bis Ende 2004) nicht genutzt, erhöht sich der steuerfreie Betrag um weitere 1.800 Euro. Wird die Direktversicherung bei Beendigung des Dienstverhältnisses begründet, kann für jedes Dienstjahr der Betrag von 1.800 Euro geltend gemacht werden, abzüglich der Beiträge, die im Jahr des Ausscheidens und in den vorangegangenen sechs Kalenderjahren steuerfrei als Einmalbeitrag geleistet wurden (§ 3 Nr. 63 EStG). Dienstzeiten vor 2005 bleiben hierbei unberücksichtigt. Nach Ausübung des Kapitalwahlrechts über 30 Prozent hinaus (siehe C I 2 a)) können keine steuerfreien Beiträge mehr zugeführt werden.

b) Aus Sicht des Arbeitgebers

Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber solange nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund seines Bezugsrechts zugerechnet werden. Auch eine Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber steht dem nicht entgegen. Allerdings muss sich der Arbeitgeber gegenüber dem versicherten Arbeitnehmer schriftlich verpflichten, die Abtretung oder Beleihung im Versicherungsfall rückgängig zu machen.

2 Wie werden Leistungen aus Direktversicherungen besteuert?

a) Aus Sicht des Arbeitnehmers

Leistungen aus Direktversicherungen erfolgen durch Rentenzahlung oder nach einem Auszahlungsplan (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Sie sind vom Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen als sonstige Einkünfte in voller Höhe zu versteuern (sog. nachgelagerte Besteuerung - § 22 Nr. 5 S. 1 EStG), sofern die Beiträge steuerfrei erfolgten. Wurden die Beiträge auch aus versteuerten Einkommen geleistet, sind die daraus resultierenden Rentenzahlungen nur in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtig (vgl. unter F 1 2). Unter Beachtung der vereinbarten Frist kann beantragt werden, dass 30 Prozent des vorhandenen Kapitals oder der gesamte Kapitalbetrag (Ausübung des Kapitalwahlrechts) ausgezahlt werden. Resultiert die Kapitalzahlung aus steuerfreien Beiträgen, ist der gesamte Kapitalbetrag ohne die Verteilungsmöglichkeit des § 34 EStG voll zu versteuern. Der Anteil der Kapitalauszahlung, der auf versteuerten Beiträgen beruht, wird mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert.

b) Aus Sicht des Arbeitgebers

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie bei gespaltenem Bezugsrecht dem Arbeitgeber zustehen.

3 Welche Voraussetzungen muss eine Direktversicherung erfüllen?

Voraussetzung für den Abschluss einer begünstigten Direktversicherung ist, dass

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde (Lohnsteuerklasse I – V),
- die vorzeitige Verfügung (Abtretung/Beleihung) über das Bezugsrecht oder die Kündigung durch den Arbeitnehmer ist abgesehen von der vorzeitigen Altersleistung gemäß § 6 BetrAVG ausgeschlossen,
- die Versicherung im Erlebensfall nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres fällig wird (Vertragsbeginne bis zum 01.12.2011: 60. Lebensjahr).

4 Was ist bei sogenannten Altverträgen zu beachten?

Bei Direktversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, ist es möglich, dass die Beiträge bis zu 1.752 Euro p.a. mit 20 % noch pauschal versteuert werden, wenn die Direktversicherung auf einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung beruht, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde. Im Falle einer Renten-Direktversicherung, welche die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragsleistung nach § 3 Nr. 63 EStG erfüllt, ist es zusätzlich erforderlich, dass auf die Möglichkeit der steuerfreien Beitragsleistung verzichtet wird.

Leistungen aus diesen Direktversicherungen werden beim Arbeitnehmer behandelt wie die Leistungen der Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung (A I 1) bzw. der privaten Rentenversicherungen (F I 2).

Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei Kapitalzahlungen die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) nicht abgeführt wird, sondern auf dem Wege der Rentenbezugsmittelung an die zentrale Stelle gemeldet wird. Die Kapitalertragsteuer muss vom Bezugsberechtigten abgeführt werden, falls welche anfällt.

5 Wie sind Hinterbliebenenleistungen zu versteuern?

Hinterbliebenenleistungen aus einer Direktversicherung sind so zu versteuern, wie die Leistungen im Erlebensfall zu versteuern sind. Sind die Leistungen aus der Direktversicherung voll zu versteuern, so gilt dies auch für Hinterbliebenenleistungen. Sofern die Leistungen hingegen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, so unterliegen auch die Hinterbliebenenleistungen der Ertragsanteilbesteuerung, bei zeitlich begrenzten Leistungen ist dann die Ertragsantabelle gemäß § 55 EStDV anzuwenden.

II Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig.

Wenn Ansprüche oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von Dritten erworben werden, sind sie steuerpflichtig, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

Hinterbliebenenleistungen aus Direktversicherungen dürfen nur an Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und Kindergeld berechtigte Kinder sowie Lebensgefährten ausgezahlt werden. Bei Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern und Kindergeld berechtigte Kinder werden die Freibeträge nicht überschritten.

D Unterstützungskassen (2. Schicht)

I Einkommensteuer

1 Wie werden Beiträge zu Unterstützungskassen besteuert?

Beiträge zu kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen sind beim Arbeitgeber immer dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und der Leistungsanwärter das 27. Lebensjahr vollendet hat oder eine gesetzliche oder vertraglich unverfallbare Anwartschaft hat.

Bei Leistungsanwärtern, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und auch keine unverfallbare Anwartschaft haben, kann nur für die Beitragsteile, die auf Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entfallen,

der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht werden.

Eine Aktivierung der Rückdeckungsversicherung beim Trägerunternehmen entfällt, da die Rückdeckungsversicherung von der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin geschlossen wird und die Unterstützungskasse bezugsberechtigt ist. Die Versorgungsverpflichtung muss ebenfalls nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Bei einer Absicherung durch eine kongruente Rückdeckungsversicherung ist auch kein Ausweis im Anhang des Jahresabschlusses des Trägerunternehmens erforderlich, da in diesem Fall keine Unterdeckung besteht.

2 Wie werden Leistungen aus Unterstützungskassen besteuert?

Leistungen aus der Unterstützungskasse sind beim Arbeitnehmer als nachgelagerter Arbeitslohn zu versteuern. Hierbei ist zwischen Kapitalauszahlungen und Rentenzahlungen zu unterscheiden.

a) Kapitalauszahlungen

Bei Kapitalauszahlungen kann der nach den o.g. Abzügen verbleibende Betrag nach § 34 EStG ermäßigt besteuert werden. Die Einkommensteuer für die Versorgungsbezüge beträgt dann das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um die Versorgungsbezüge verminderte zu versteuernde Einkommen und der Einkommensteuer auf dieses Einkommen zuzüglich eines Fünftels der Kapitalzahlung.

b) Rentenzahlungen

Leistungen aus Unterstützungskassen, die wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, gelten als Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG. Daraus bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Die Prozentsätze des Freibetrags vermindern sich im Zeitraum von 2005 bis 2040 von 40 Prozent auf 0 Prozent (bis 2020 jährlich um 1,6 Prozent, danach um 0,8 Prozent), die Höchstbeträge von 3.000 Euro auf 0 Euro (bis 2020 jährlich um 120 Euro, danach um 60 Euro) und die Zuschläge von 900 Euro auf 0 Euro (bis 2020 jährlich um 36 Euro, danach um 18 Euro). Maßgeblich ist das Jahr des Versorgungsbeginns.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist das 12-fache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat des Rentenbezugs zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen, soweit auf diese ein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschlag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Bei Altersrenten ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Versorgungsbezüge gemäß § 19 Abs. 2 EStG) kann der Arbeitnehmer pro Jahr mindestens den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro nach § 9a Satz 1 Nr. 1 b EStG als Werbungskosten bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens geltend machen.

Für den Versorgungsfreibetrag und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist es unerheblich, ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt.

Rentenzahlungen sind nach Berücksichtigung der Freibeträge wie Arbeitslohn zu versteuern.

II Erbschaftsteuer

Leistungen der Unterstützungskasse als Hinterbliebenenbezüge unterliegen dann nicht der Erbschaftsteuer, wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen Arbeitnehmer oder eine arbeitnehmerähnliche Person handelt. War der Verstorbene hingegen beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer, so unterliegen die Witwenbezüge der Erbschaftsteuer.

E Riester-Rentenversicherungen nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes AltZertG (2. Schicht)

I Einkommensteuer

1 Wer erhält die Staatliche Riester-Förderung?

Zum Kreis der Begünstigten gehören alle Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Neben Arbeitnehmern gehören hierzu z. B. auch kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit, Pflegepersonen, Lohnersatzleistungsbezieher (ALG I und ALG II), Wehr- und Zivildienstleistende sowie Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Beamte, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören Pflichtversicherte einer Berufsständigen Versorgungseinrichtung, z. B. angestellte Ärzte und Rechtsanwälte, nicht pflichtversicherte Selbstständige, freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte, Sozialhilfebezieher sowie Rentner.

Nicht selbst förderberechtigte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, bei denen der Ehepartner/Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis gehört, können bereits mit eigener Beitragsleistung von mindestens 60 Euro im Jahr eine Zulage auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, wenn der berechtigte Ehepartner/Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten/Lebenspartner und Kindern insgesamt zustehenden Zulagen erbringt. Die Kinderzulage wird nur auf Antrag beider Eltern dem Vorsorgevertrag des Vaters zugeteilt, ohne Antrag stets dem der Mutter.

2 Wie berechnen sich Mindesteigenbeitrag und Zulagenhöhe?

Die Beiträge werden zunächst aus versteuertem Einkommen gezahlt, durch Zulagen und den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergibt sich jedoch mindestens eine tatsächliche Steuerfreiheit. Die staatliche Grund- und Kinderzulage wird nach Antragstellung (Dauerzulagenantrag) in voller Höhe gezahlt, wenn ab 2008 ein Jahresgesamtbetrag in Höhe von mindestens 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresinkommens inklusiv Zulagen (begrenzt durch höchstens 2.100 Euro) in den Altersvorsorgevertrag investiert werden. Der Mindesteigenbeitrag für volle Zulagenförderung ergibt sich somit aus dem Gesamtbetrag abzüglich der zu erwartenden Zulagen, mindestens aber 60 Euro. Wird weniger als der Mindesteigenbeitrag aufgewendet, werden die Zulagen nur anteilig gewährt.

Die Grundzulage beträgt seit 2008 für jeden zulagenberechtigten Erwachsenen 154 Euro pro Jahr. Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes vor 2008 geborene Kind 185 Euro und für ab 2008 geborene Kinder 300 Euro. Zudem erhalten Versorgungsberechtigte unter 25 Jahren, die erstmalig einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen, eine einmalige Sonderzulage in Höhe von 200 Euro.

3 Wie werden die Beiträge steuerfrei?

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt geprüft, ob die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug der aufgewendeten Beiträge (Sonderausgabenabzug des Gesamtbetrages, jedoch maximal bis 2.100 Euro jährlich) höher ist als die bereits vom Staat geleisteten Zulagen. Ist dies der Fall, wird die Differenz zusätzlich zu den Zulagen erstattet. Eine anteilige Rückforderung der Zulagen bei negativer Differenz ist nicht möglich. So mit ergibt sich mindestens eine Steuerfreiheit der Beiträge bis 2.100 Euro.

Auf Grund der steuerlichen Förderung durch Zulagen und ggf. den ergänzenden Sonderausgabenabzug wird die Altersvorsorge mittels eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in der Beitragsphase steuerlich stark begünstigt. Die Steuerfreistellung der Beiträge in der Beitragsphase in Zusammenhang mit der vollen Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase entspricht dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung.

4 Was ist bezüglich der Abgeltungsteuer zu beachten?

Die Besteuerung von Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen richtet sich stets nach der Spezialregelung des § 22 Nr. 5 EStG. Dies gilt selbst dann, wenn auf den Vertrag teilweise oder gar ausschließlich nicht geförderte Beiträge gezahlt wurden. Deshalb sind die Vorschriften zum Abzug und Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag bei Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nicht anzuwenden:

In der Beitragsphase fallen keine Kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an und die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen der Besteuerung erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen. Dies bedeutet auch, dass die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer keine Anwendung findet. Demzufolge können vom Steuerpflichtigen beim Anbieter eingereichte Freistellungsaufträge nicht berücksichtigt werden.

5 Welche Leistungen sind bei einer Riester-Rente möglich?

a) Steuerunschädliche Teilkapitalisierung bei Ablauf

Bis zu 30 % des zum Rentenbeginn vorhandenen geförderten Vertragskapitals können steuerunschädlich dem Vertrag entnommen werden, ohne dass es zu Rückforderungen von Teilen der bereits gewährten Zulagen oder Rückzahlungen von Steuervorteilen kommt. Diese Form der steuerunschädlichen Entnahme ist an keinen Verwendungszweck gebunden, der Entnahmebetrag steht dem Förderberechtigten somit zur freien Verfügung.

b) Wohlförderung nach § 92a EStG

Das Vertragsvermögen kann im Sinne der Eigenheimförderung (Wohn-Riester) verwendet werden. Dies bedeutet, dass der Zulagenberechtigte das geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwenden:

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung (Kauf) oder Herstellung (Bau) einer selbstgenutzten Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro beträgt, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro beträgt, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines barrierefreien Umbaus einer Wohnung. Hier sind die Voraussetzungen gemäß § 92a EStG besonders zu beachten!

Als selbstgenutzte, begünstigte Wohnimmobilie gelten

- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Wohnung im eigenen Haus,
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die für diese Zwecke dem Vertrag entnommene Beträge werden zum Zeitpunkt der Entnahme auf das Wohlförderkonto (ein imaginäres Konto zur Verwaltung des Wohn-Riester) verbucht. Im Wohlförderkonto wird der entnommene Eigenheim-Betrag vertragsbezogen erfasst. Zum Ende eines jeden auf den Zeitpunkt der Entnahme folgenden Kalenderjahres wird der gesamte auf diesem Konto verbuchte Betrag fiktiv mit 2% verzinst. Eine letzte Verzinsung wird zu Beginn der fiktiven Auszahlungsphase des Vertrags vorgenommen (frühestens somit bei Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. bei Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vertragsbeginnen bis zum 01.12.2011). Das Wohlförderkonto wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) geführt.

c) Lebenslange Leibrente

Das bei Verrentung vorhandene Kapital wird in eine lebenslang gleich bleibende, garantierte Rente umgewandelt. Je nach Form der von Ihnen gewählten Überschussverwendung im Rentenbezug wird zusätzlich zu dieser Rente eine Zusatzrente ausgezahlt.

Ab dem Zeitpunkt der ersten Rentenleistung sind Kapitalentnahmen zur Wohnförderung nicht mehr möglich.

6 Wie beantrage ich den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag?

Der Förderberechtigte muss den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei der zentralen Stelle beantragen (§ 92b EStG). Dabei sind die erforderlichen Nachweise für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der zentralen Stelle vorzulegen. Diese teilt dem Förderberechtigten per Bescheid mit, welcher Betrag förderungsschädlich entnommen werden kann. Der Anbieter erhält diese Information parallel dazu per Datensatz. Erst dann darf der Anbieter den beantragten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag an Sie auszahlen.

7 Wie werden die Leistungen steuerlich behandelt?

a) Rentenleistungen und Teilkapitalisierung bei Ablauf

Leistungen die vollständig auf geförderten Beiträgen beruhen, wie der geförderte Anteil der Leibrenten oder auch die einmalige Auszahlung von bis zu 30% des geförderten Kapitals zum Ablauftermin, werden in voller Höhe als sonstige Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert.

Leistungen welche auf nicht gefördertem Kapital beruhen, werden entsprechend der Besteuerung privater Altersvorsorgeprodukte mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung besteuert. Nicht gefördertes Kapital beruht auf Zuzahlungen und Beiträgen von mehr als 2.100 Euro jährlich. Diese Obergrenze gilt in der Summe aller auf Ihren Namen laufenden Riester-Verträgen.

b) Wohnförderung nach § 92a EStG

Für die nachgelagerte Besteuerung des fiktiven Wohnförderkontos kann der Steuerpflichtige in der Auszahlungsphase zwischen einer Versteuerung des gesamten Betrags oder einer gleichmäßigen Verteilung des Betrags bis zum Erreichen des 85. Lebensjahres wählen.

Bei der Wahl der Besteuerung des gesamten Betrags auf einmal gewährt das Finanzamt einen Abschlag in Höhe von 30% auf den auf dem Wohnförderkonto verbuchten Betrag.

Bei der laufenden jährlichen Besteuerung vermindert sich das Wohnförderkonto um einen jährlich gleich bleibenden Betrag und wird bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres vollständig aufgelöst.

Die sich daraus ergebenden Beträge werden in voller Höhe als sonstige Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert.

8 Was bedeutet schädliche Verwendung?

Wird das geförderte zur Altersvorsorge angesparte Kapital nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend an den Zulagerechtigten ausgezahlt, liegt eine schädliche Verwendung vor und der Steuerpflichtige muss Teile der Begünstigungen zurückzahlen. Die Vorschriften sehen unter anderem vor, dass das Kapital nur

- frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Vertragsbeginn bis zum 01.12.2011: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer früheren „gesetzlichen“ Altersrente (zum Beispiel bei Piloten oder Soldaten) oder

- als lebenslange Leibrente oder

- als lebenslange Leibrente aus dem Restkapital nach Auszahlung eines Kapitalbetrags in Höhe von höchstens 30 Prozent des steuerlich geförderten Kapitals bei Rentenbeginn oder

- im Rahmen eines Auszahlungsplans oder

- zur Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung innerhalb der Beitragsphase oder

- zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung innerhalb der Beitragsphase (Wohnförderung nach Eigenheimrentengesetz) ausgezahlt werden soll.

Die Verfügung über das nicht geförderte Kapital eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags kann hingegen prinzipiell keine schädliche Verwendung darstellen.

Eine schädliche Verwendung ist beispielsweise anzunehmen, wenn bei Rentenübergang mehr als 30% des geförderten Kapitals für andere Zwecke als die Wohnförderung verwendet oder eine zeitlich begrenzte Rente ausgezahlt wird. So zählt die Weiterzahlung oder Abfindung einer zeitlich begrenzten Rente nach dem Todesfall bis zum Ende der Rentengarantiezeit grundsätzlich als schädliche Verwendung mit der Folge der Teilrückzahlung von Zulagen.

Keine schädliche Verwendung ist dagegen z. B. im Todesfall die Übertragung des geförderten Kapitals oder der Rente während der Rentengarantiezeit auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

Ebenso ist beispielsweise unschädlich, wenn nach einer erfolgten Entnahme für eine selbstgenutzte Immobilie diese verkauft wird und der Erlös in eine ebenfalls förderungswürdige Immobilie investiert wird.

Bleibt innerhalb von fünf Jahren jedoch jede Form einer Reinvestition in eine selbstgenutzte Immobilie oder einen Altersvorsorgevertrag aus, liegt eine schädliche Verwendung vor.

Im Übrigen gilt § 93 EStG (gesetzliche Erläuterung zur Steuerschädlichkeit).

9 Was geschieht bei schädlicher Verwendung?

Eine schädliche Verwendung hat zur Folge, dass die in ausgezahlten Leistungen enthaltenen Zulagen sowie der entsprechende Anteil der Steuerermäßigung zurückzuzahlen sind. Der Vertrag wird somit rückwirkend einem privaten Vorsorgevertrag gleichgestellt und dessen Leistungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entsprechend

versteuert.

Wurden Beträge zur Wohnförderung entnommen und auf das Wohnförderkonto eingestellt, wird dieses zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung umgehend versteuert. Die Höhe des zu versteuernden Betrags hängt neben der Höhe des Wohnförderkontos auch davon ab, ob bereits Teile des Wohnförderkontos besteuert wurden und wie lange eine derartige Besteuerung in der Vergangenheit liegt.

Im Übrigen gilt § 93 EStG (gesetzliche Erläuterung zur Steuerschädlichkeit).

II Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig.

Wenn Ansprüche oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von Dritten erworben werden, sind sie steuerpflichtig, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

Bei steuerunschädlichen Auszahlungen von Hinterbliebenenleistungen aus Riester-Rentenversicherungen an Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und Kindergeld berechtigte Kinder werden die Freibeträge in der Regel nicht überschritten.

F Private Rentenversicherungen (3. Schicht)

I Einkommensteuer

1 Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge zu privaten Rentenversicherungen der 3. Schicht werden stets aus bereits versteuerten Einkommen geleistet. Eine erneute Besteuerung der Beiträge erfolgt daher nicht. Die Beiträge können nicht als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

2 Wie werden die Leistungen besteuert?

Bei Rentenversicherungen

- mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag
- mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung
- mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

bei denen die Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet werden, werden die Renten nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter der versicherten Person zu Rentenbeginn. Sie beträgt beispielsweise bei einem Rentenbeginnalter von

55 Jahren	26 Prozent
60 Jahren	22 Prozent
63 Jahren	20 Prozent
65 Jahren	18 Prozent.

Die sich hieraus (nach Abzug mindestens des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 €) ergebende Steuerbelastung hängt davon ab, in welchem Umfang weitere Einkünfte vorliegen.

Werden diese Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, sind die zeitlich begrenzten Renten mit ihrem Ertragsanteil aus § 55 EStDV steuerpflichtig.

Beiträge, die im Todesfall während der Aufschubzeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind stets einkommensteuerfrei.

Soweit andere Kapitalleistungen ausgezahlt werden, gelten die gleichen Regelungen wie bei Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung (A I 1.2).

3 Was ist bezüglich Zusatzversicherungen zu beachten?

Für Beiträge für Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen aus versteuertem Einkommen gelten die Regelungen bei Kapitallebensversicherungen entsprechend (siehe A I 1.3).

II Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht steuerpflichtig.

Wenn Ansprüche oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von Dritten erworben werden, sind sie steuerpflichtig, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

G Allgemeine Regelungen für US-Steuerpflichtige (FATCA)

I Überblick

Die ARAG Lebensversicherungs-AG ist gesetzlich verpflichtet, Personen oder Unternehmen, die in den USA (ausschließlich oder beschränkt) steuerpflichtig sind, zu identifizieren und ggf. bei der zuständigen deutschen Behörde zu melden. Die Meldepflicht gilt für Rentenversicherungen sowie kapitalbildende Lebensversicherungen mit einem Barwert (Rückkaufswert) über 50.000 USD. Im Versicherungsantrag fragen wir nach der steuerlichen Ansässigkeit. Zudem überprüfen wir die Antragsdaten auf US-Indizien. Liegen Indizien für eine US-Steuerpflicht vor, fordern wir den Versicherungsnehmer auf, Dokumente zur Bestätigung oder Widerlegung der US-Steuerpflicht vorzulegen.

1 Was ist FATCA?

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ist ein US-amerikanisches Steuergesetz, das sich weltweit an Finanzinstitute zur Identifizierung und Meldung jener Kunden wendet, die in den USA steuerpflichtig sind. Aufgrund eines Abkommens zwischen den USA und Deutschland und der deutschen Steuergesetze zur Umsetzung von FATCA gilt die Verpflichtung zur Identifikation und Meldung auch für deutsche Versicherungsunternehmen.

2 Wer ist steuerpflichtig in den USA?

Zu einer Steuerpflicht in den USA führen vor allem folgende Gründe:

- US-Staatsbürgerschaft (auch bei Mehrfach-Staatsbürgerschaft)
- Wohnsitz in den USA / Besitz einer Green Card
- zeitweiser Aufenthalt in den USA gemäß dem Substantial Presence Test (31 Tage im laufenden und 183 Tage in den letzten drei Jahren, wobei Aufenthaltstage im laufenden Jahr voll, im vorangegangenen Jahr zu 1/3 und im davorliegenden Jahr zu 1/6 zählen. Hierzu gelten Ausnahmen, z.B. soweit die Voraussetzungen der sog. Closer Connection Exemption erfüllt werden)

Zur Feststellung einer US- Steuerpflicht fragen wir im Versicherungsantrag nach der Staatsbürgerschaft sowie der steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers.

Wir empfehlen, etwaige Fragen hinsichtlich der US-Steuerpflicht mit einem steuerlichen Berater zu klären.

3 Wie werden US-Personen identifiziert?

US-Personen sind natürliche Personen oder Unternehmen, die in den USA steuerpflichtig sind, auch wenn daneben in einem weiteren Staat eine Steuerpflicht besteht. Die Identifikation als US-Person erfolgt auf der Grundlage des angegebenen Steuerstatus und weiterer persönlicher Daten des Versicherungsnehmers im Antrag. Gibt der Versicherungsnehmer an, in den USA steuerpflichtig zu sein, benötigt die ARAG Lebensversicherungs-AG seine US-amerikanische Steueridentifikationsnummer, die durch IRS-Formular W9 nachgewiesen werden kann. Wird keine US-Steuerpflicht angegeben, können sich dennoch aus den übrigen Antragsdaten Anhaltspunkte für eine US-Steuerpflicht ergeben. Die US-Steuerpflicht wird vermutet, wenn bestimmte Indizien, wie Geburtsort, Wohnort und Telefonnummer in den USA vorliegen. Für den Versicherungsnehmer besteht die Möglichkeit, die vermutete US-Steuerpflicht anhand bestimmter Erklärungen und Dokumente zu widerlegen, zu deren Vorlage wir ihn auffordern werden.

Bei Änderung der persönlichen Daten kann ein neuer Identifizierungsprozess erforderlich werden.

4 Was, wann und an wen wird gemeldet?

Die Meldung des in den USA steuerpflichtigen Versicherungsnehmers umfasst Name, Anschrift, Vertragsnummer sowie den Barwert (Rückkaufswert) zum Ende jeden Kalenderjahres und den Gesamtbruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Versicherungsnehmer gezahlt oder dem Vertrag gutgeschrieben wurde sowie – soweit bekannt – die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer. Sie erfolgt jährlich an die zuständige deutsche Behörde. Die Behörde übermittelt die Daten an die amerikanische Steuerbehörde (IRS).

Verweigert der Versicherungsnehmer Informationen zur Feststellung seines Steuerstatus, sind wir verpflichtet, den Betroffenen wie eine US-Person zu behandeln und zu melden.

5 Was gilt für den Bezugsberechtigten?

Weicht der Bezugsberechtigte vom Versicherungsnehmer ab, wird dessen Identifikation vor Auszahlung der Versicherungssumme nachgeholt. Dabei wird er entsprechend dem Verfahren zur Identifikation des Versicherungsnehmers um bestimmte Auskünfte gebeten. Ist der Bezugsberechtigte eine US-Person oder ist er mangels Informationserteilung wie eine solche zu behandeln, wird er wie der Versicherungsnehmer unter Angabe der Auszahlungssumme gemeldet.